



**FUSIONS-KONTROLLVERFAHREN
VERFÜGUNG GEM. § 40 ABS. 2 GWB**

– Öffentliche Version –

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. FUNKE OTZ Holding GmbH, Erfurt

- Beteiligte zu 1. -,

2. OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag GmbH & Co. KG, Gera

- Beteiligte zu 2. -,

3. OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag Verwaltungs-GmbH, Gera

- Beteiligte zu 3. -,

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 1.-3.:

Heuking Kühn Lüer Wojtek

Herr Rechtsanwalt Dr. Rainer Velte

Frau Rechtsanwältin Beatrice Stange, LL.M.

Georg-Glock-Straße 4

40474 Düsseldorf

4. Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft mbH, Essen

- Beteiligte zu 4. -,

Verfahrensbevollmächtigte:

PricewaterhouseCoopers Legal AG

Rechtsanwalts-gesellschaft

Frau Rechtsanwältin Susanne Zühlke
Herr Rechtsanwalt Dr. Gerung von Hoff
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin

zur Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹ (GWB) hat die Beschlussabteilung Wettbewerbs- und Verbraucherschutz des Bundeskartellamtes am 28. September 2021 beschlossen:

- I. Das mit Schreiben vom 26. März 2021 (Beteiligte zu 4.) sowie vom 23. April 2021 (Beteiligte zu 1.-3.) angemeldete Vorhaben der Beteiligten zu 1., weitere 40 % der Anteile sowie die alleinige Kontrolle an den Beteiligten zu 2. und 3. zu erwerben, wird untersagt.

- II. Die Gebühr für diese Entscheidung wird unter Anrechnung der gesondert festzusetzenden Gebühr für die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens in Höhe von [...] Euro auf insgesamt

[...] Euro

(in Worten: [...] Euro)

festgesetzt und den Beteiligten zu 1.-4. als Gesamtschuldnerinnen auferlegt.

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist.

Gründe

A. ZUSAMMENFASSUNG

- (1) Der angemeldete Erwerb der alleinigen Kontrolle an den Verlagsgesellschaften der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) durch die zur FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA (FMG) gehörende FUNKE OTZ Holding GmbH führt zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs in Gestalt einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der OTZ auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen in ihrem ostthüringischen Verbreitungsgebiet. Spiegelbildlich hierzu wird auch die marktbeherrschende Stellung der FMG auf dem Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der von ihr herausgegebenen „Thüringischen Landeszeitung“ (TLZ) verstärkt.
- (2) Ausschlaggebend hierfür ist, dass sich die Verbreitungsgebiete der OTZ und der TLZ in den Räumen Jena und Gera überschneiden. Durch den Zusammenschluss würde der jeweils einzig vorhandene Wettbewerb durch eine andere regionale Abonnement-Tageszeitung in den Verbreitungsgebieten von OTZ und TLZ entfallen.
- (3) Zwar ist die FMG bereits bisher (mittelbar) mit 60 % an den Gesellschaften der OTZ beteiligt. Aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen besteht jedoch eine mitkontrollierende Stellung des bisherigen Minderheitsgesellschafters, der Rheinisch-Westfälischen Verlagsgesellschaft mbH (RWV). Mit dem Zusammenschluss würden OTZ und TLZ künftig unter der alleinigen Kontrolle der FMG zusammengefasst. Hierdurch würden der FMG Verhaltensspielräume eröffnet, die ihr aufgrund der teilweise gegenläufigen Interessenlage der RWV bisher nicht zur Verfügung standen.
- (4) Der Feststellung einer zusammenschlussbedingten Verschlechterung steht nicht entgegen, dass die vom Zusammenschluss betroffenen Zeitungen bereits bisher durch eine Vielzahl von Kooperationen wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind.
- (5) Der Status quo eines durch Kooperationen oder sonstige vertragliche Abreden „gedämpften“ Wettbewerbs ist der Vergleichsbetrachtung dann nicht zu Grunde zu legen, wenn die Kooperationsabsprachen ihrerseits gegen Kartellrecht verstoßen. Andernfalls könnte die Strukturkontrolle unterlaufen werden, indem zunächst – ohne Auslösen einer Anmeldepflicht – vertragliche Abreden geschlossen werden, die den Wettbewerb bereits so erheblich beschränken, dass bei einem späteren Zusammenschluss keine marktrelevante Verschlechterung mehr festzustellen ist.

- (6) Vorliegend sind die sehr weitreichenden Kooperationen zwar nach § 30 Abs. 2b GWB von der Anwendung des § 1 GWB ausgenommen, soweit sie die verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit der Zeitungen betreffen. Dies gilt aber ausdrücklich nicht für die Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich. Die von den Beteiligten im Jahr 2016 vorgenommene Zusammenlegung der Lokal- und Mantelredaktionen ihrer Zeitungen ist deshalb an § 1 GWB zu messen. Insoweit zeigt sich, dass der inhaltliche Qualitätswettbewerb durch jede dieser Kooperationen und erst recht zusammengenommen sehr weitgehend beschränkt wird. Soweit mit den Kooperationen Kosteneinsparungen erzielt werden, ist nicht ersichtlich, dass die betroffenen Leser in angemessener Weise von diesen profitieren. Vielmehr kommt es zu einer weitgehenden Ausschaltung des Wettbewerbs auf den betroffenen Lesermärkten.
- (7) Wenn zwischen den Zeitungen heute noch ein gewisser Rest an inhaltlichem Wettbewerb dadurch besteht, dass die OTZ über einen eigenen Chefredakteur verfügt, ist zu erwarten, dass dieser Restwettbewerb mit dem Zusammenschluss entfällt. Selbst wenn die eigenständige Position des Chefredakteurs formal aufrecht erhalten würde, wäre sie nicht mehr strukturell gesichert, sondern unterläge der alleinigen Kontrolle der FMG.
- (8) Schließlich ist von Bedeutung, dass bei der Prognose der Zusammenschlusswirkungen der Vergleich zweier zukunftsgerichteter Szenarien vorzunehmen ist, bei dem auch hinreichend wahrscheinliche Entwicklungen im Prognosezeitraum zu berücksichtigen sind. Insofern ist vorliegend in die Beurteilung einzustellen, dass [...], gemessen an dem in der Fusionskontrolle anzulegenden Prognosemaßstab, die reale Aussicht begründet wird, dass ein Dritter die wesentlichen Vermögenswerte der OTZ erwirbt.

B. SACHVERHALT

I. Beteiligte Unternehmen

1. FUNKE OTZ Holding GmbH (Erwerberin)

- (9) Die FUNKE OTZ Holding GmbH (nachfolgend: Funke OTZ) ist eine Zwischengesellschaft, die bereits vor dem Zusammenschluss 60 % der Anteile an der OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag GmbH & Co. KG und an ihrer Komplementärin, der OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag Verwaltungs-GmbH, (nachfolgend: Zielgesellschaften) hält und die ihrerseits über die FUNKE Medien Thüringen GmbH (nachfolgend: Funke Thüringen) zu 100 % von der FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA (nachfolgend: FMG) kontrolliert wird.
- (10) FMG ist aus der früheren WAZ-Gruppe (nachfolgend: WAZ) hervorgegangen und sieht sich als „Medienhaus“ mit einem Fokus auf den Geschäftsfeldern Regionalmedien, Frauen- und Programmzeitschriften sowie Digitales. Die Geschäftsaktivitäten umfassen aber auch Lokalradios, Druckereien, Zustelllogistik und den Verlag von Büchern. Im Bereich der Tageszeitungen gehören u.a. die Titel „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“, „Neue Ruhr Zeitung“, „Westfalenpost“, „Westfälische Rundschau“, „Berliner Morgenpost“, „Hamburger Abendblatt“ und „Braunschweiger Zeitung“ zum Portfolio. Darüber hinaus verlegt FMG eine Reihe regional erscheinender Anzeigenblätter. Außerhalb Deutschlands hält FMG Unternehmensbeteiligungen in Österreich, insbesondere am Verlag der „Kronen Zeitung“.
- (11) Nach vorläufigen Zahlen erzielte FMG im Jahr 2020 Umsatzerlöse in Höhe von [...] Euro, die nahezu ausschließlich im Inland anfielen. Die Umsätze der nicht konsolidierten Beteiligungen in Österreich beliefen sich im Geschäftsjahr 2018/2019 weltweit und EU-weit auf [...] Euro und in Deutschland auf [...] Euro; auch für das Geschäftsjahr 2019/2020 werden bei diesen Beteiligungen weltweite Umsätze von [...] Euro erwartet.
- (12) In Thüringen gibt FMG die regionalen Abonnement-Tageszeitungen „Thüringer Allgemeine“ (TA) und „Thüringische Landeszeitung“ (TLZ) heraus. Das Verbreitungsgebiet der TA (verkaufte Auflage 10/2020: [100.000-110.000] Exemplare) liegt in der westlichen Hälfte Thüringens und umfasst die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Eichsfeld, Nordhausen, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis, Sömmerda, Eisenach und nördlicher Wartburgkreis, Gotha, Erfurt, Weimar und Kreis Weimarer Land sowie Ilm-Kreis. Die TLZ (verkaufte Auflage 10/2020: [20.000-30.000] Exemplare) deckt einen Streifen in der Mitte Thüringens ab, der von der westlichen bis zur östlichen Landesgrenze reicht und die Landkreise bzw. kreisfreien

Städte Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis, Eisenach und nördlicher Wartburgkreis, Gotha, Erfurt, Weimar und Kreis Weimarer Land sowie Jena und Gera einschließt.

- (13) Außerdem verlegt FMG in Thüringen das Anzeigenblatt „Allgemeiner Anzeiger“, das einmal wöchentlich erscheint und auf eine verteilte Gesamtauflage von 807.827 Exemplaren kommt.² Das Verbreitungsgebiet entspricht dem der von FMG (mit-)kontrollierten Abonnement-Tageszeitungen.
- (14) Wesentliche Leistungen für die in Thüringen erscheinenden Zeitungen der FMG wurden und werden von der 100%igen Konzerntochter Funke Thüringen bzw. deren Vorgängergesellschaften Mediengruppe Thüringen GmbH (nachfolgend: MGT) und Zeitungsgruppe Thüringen GmbH & Co. KG (nachfolgend: ZGT) erbracht (hierzu nachfolgend unter IV.).

2. OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag GmbH & Co. KG und OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag Verwaltungs-GmbH (Zielgesellschaften)

- (15) Die OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag GmbH & Co. KG (nachfolgend: OTZ KG) gibt die regionale Abonnement-Tageszeitung „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) heraus, die seit dem 1. Juli 1991 täglich außer sonntags im Osten Thüringens erscheint. Die OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag Verwaltungs-GmbH (nachfolgend: OTZ GmbH) ist die geschäftsführende Gesellschafterin der OTZ KG und daneben nicht anderweitig unternehmerisch tätig.
- (16) Das Verbreitungsgebiet der OTZ (verkaufte Auflage 10/2020: [60.000-70.000] Exemplare) schließt sich östlich an jenes der TA an und überschneidet sich in den Räumen Jena und Gera mit dem der TLZ. Die Verbreitungsgebiete der drei Zeitungen werden von den Beteiligten wie folgt dargestellt:³

² Vgl. die Mediadaten 2021, abzurufen unter <https://meinanzeiger.de/anzeigen/> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

³ Quelle: <https://www.otz.de/anzeigen/verbreitungsgebiet-pdf-id221137117> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).



- (17) Der operative Geschäftsbetrieb der OTZ KG wurde mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.10.2018 auf die Ostthüringer Verlag II GmbH & Co. KG (nachfolgend: OTZ II KG) ausgegliedert. [...] Die Zustimmungs- und Vetorechte in den OTZ II-Gesellschaften entsprechen jenen in den OTZ-Gesellschaften.
- (18) [...]⁴
- (19) Die OTZ-Gesellschaften erzielten im Jahr 2020 nach vorläufigen Berechnungen einen konsolidierten Umsatz von [...] Euro, der ausschließlich in Deutschland erzielt wurde.

3. Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft mbH (Veräußerin)

- (20) Die bisherige Mitgeschafterin, die Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft mbH (nachfolgend: RWV), wurde am 21. Februar 1946 als Gründungsverlag für die „NRZ Neue Ruhr Zeitung/Neue Rhein Zeitung“ in Essen gegründet. Alleiniger Gesellschafter der RWV ist seit 1986 die Stiftung Presse-Haus NRZ, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt. Die RWV ist heute nicht mehr als Verlag am Markt operativ tätig, sondern nur zusammen mit

⁴ [...]

der FMG als Gesellschafterin an Zeitungsverlagsgesellschaften beteiligt. Neben der Beteiligung an der OTZ ist RWV zusammen mit der FMG seit 1976 an der Zeitungsverlag Niederrhein GmbH & Co. Essen Kommanditgesellschaft (ZVN KG) beteiligt. Die ZVN KG verlegt die „NRZ Neue Ruhr Zeitung/Neue Rhein Zeitung“ (das ehemalige Verlagsobjekt der RWV), die rheinischen Ausgaben der „Westdeutsche Allgemeine Zeitung“ sowie Anzeigenblätter. Neben diesen Verlagsbeteiligungen bewirtschaftet die RWV ein umfangreiches Immobilienportfolio und verwaltet Finanzanlagen.⁵

II. Das Vorhaben

- (21) Die RWV ist in Folge einer Kündigung der Gesellschafterverhältnisse zum 31. Dezember 2020 als Gesellschafterin aus der OTZ KG, an der sie bisher 40 % der Anteile hielt, ausgeschieden. Ihre Anteile wuchsen der Funke OTZ als alleiniger Mitgesellschafterin zu. Aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen ist in der Folge auch der bisherige 40 %-ige Anteil der RWV an der Komplementär-GmbH, der OTZ GmbH, auf die Funke OTZ zu übertragen.
- (22) Hintergrund des Ausscheidens der RWV ist ein Streit zwischen den Gesellschaftern. [...]⁶
- (23) Mit Schreiben vom 18.9.2019 hat die RWV deshalb die außerordentliche Kündigung der Gesellschaftsverhältnisse aus wichtigem Grund sowie hilfsweise eine ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Termin erklärt.⁷ [...]

III. Vorgeschichte des Zusammenschlusses

1. Entstehung der OTZ im Jahr 1991

- (24) Die OTZ wird in der gegenwärtigen Form seit dem 1. Juli 1991 herausgegeben. Zu diesem Zeitpunkt war an den Zielgesellschaften neben der Vorgängergesellschaft der Funke OTZ, die schon damals über eine Beteiligung von 60 % verfügte, die Verlagsgruppe Rhein Main GmbH & Co. KG (VRM) als weitere Gesellschafterin beteiligt. Die Beteiligung eines Minderheitsgesellschafters an der OTZ hatte dabei folgenden Hintergrund:⁸
- (25) Bis zum Jahr 1991 erschien im Verbreitungsgebiet der OTZ die regionale Abonnement-Tageszeitung „Ostthüringer Nachrichten“. Herausgeberin der Ostthüringer Nachrichten war die

⁵ Vgl. die Selbstdarstellung auf <https://rwvgmbh.de/> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

⁶ [...]

⁷ [...]

⁸ Vgl. zum Folgenden: BKartA, Beschluss vom 12.1.2000, B 6-118/98, S. 13 ff. sowie Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 1991/1992, BT-Drs. 12/5200, S. 126.

der Treuhandanstalt gehörende Ostthüringer Verlag GmbH, Gera, (nachfolgend: OTV) als Nachfolgerin des von der ehemaligen SED betriebenen Verlages, der die regionale Tageszeitung zuvor unter dem Titel „Volkswacht“ herausgegeben hatte. Bereits kurze Zeit nach der „Wende“, noch vor der gesellschaftsrechtlichen Umwandlung des DDR-Zeitungsverlages, nahm die WAZ-Gruppe Kooperationsbeziehungen zum Verlag der Ostthüringer Nachrichten bzw. deren Vorgängerin auf. Unter anderem entwarf sie zusammen mit den Mitarbeitern des Verlags ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell. Dieses Modell sah die Gründung einer neuen Verlagsgesellschaft vor, an der sich die WAZ mit 40 % und eine Mitarbeiterbeteiligungsgesellschaft mit 60 % beteiligen sollte.

- (26) Im Oktober 1990 untersagte das Bundeskartellamt jedoch das angemeldete Zusammenschlussvorhaben einer mittelbaren Beteiligung der WAZ in Höhe von 40 % an der OTV. Maßgeblich hierfür war insbesondere eine nach den Feststellungen des Bundeskartellamts drohende Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der Ostthüringer Nachrichten auf dem Lesermarkt für regionale Abonnement-Tageszeitungen im ehemaligen Bezirk Gera infolge des Ressourcenzuwachses und des Fortfalls des potentiellen Wettbewerbs im Verhältnis zur TA.⁹
- (27) Darauf reagierte die WAZ-Gruppe, indem sie über eine Tochtergesellschaft ab 1.07.1991 unter dem neuen Titel OTZ eine regionale Abonnement-Tageszeitung herausbrachte. Sie hatte mit den Mitarbeitern der OTV, insbesondere deren Redakteuren, die nunmehr die OTZ erstellten, neue Arbeitsverträge abgeschlossen. Die ZGT, die schon damals u.a. die Vertriebsleistungen für die Zeitungsverlage in Thüringen erbrachte, an denen die WAZ beteiligt war, und die - nach Angaben der Treuhandanstalt - auch über die Abonnentenlisten verfügte, hatte der OTV im Juni 1991 mitgeteilt, dass sie für diese die bisher erbrachten Vertriebsleistungen nicht mehr erbringen werde. Die OTV musste daraufhin das Erscheinen der Ostthüringer Nachrichten einstellen.
- (28) In der Folgezeit stritten die WAZ und die Treuhandanstalt über Ansprüche der Treuhandanstalt an der OTZ sowie insbesondere darum, ob es sich bei dieser um eine neue, wirtschaftlich selbständige Zeitung handelt. Die Parteien legten den Streit durch den Abschluss von zwei Verträgen jeweils vom 19.7.1991 bei. In einer dieser Vereinbarungen verpflichtet sich die WAZ, zur Abgeltung von Ansprüchen der Treuhandanstalt im Zusammenhang mit dem Erscheinen der OTZ einen Geldbetrag zu zahlen, der dem Kaufpreis für Verlage regionaler

⁹ Vgl. Bundeskartellamt, Beschluss vom 25.10.1990, B6 – U 103/90, AG 1991, 181, WuW/E BKartA 2483 „WAZ - Ostthüringer Nachrichten“.

Abonnement-Tageszeitungen dieser Größenordnung in etwa entsprach. Außerdem verpflichtete sich die WAZ in einem Rahmenvertrag, die Geschäftsanteile an dem Verlag der OTZ in Höhe von 40 % an die MVA-Mainzer Verlagsanstalt und Druckhaus GmbH & Co. KG (MVA; später umfirmiert in VRM) und in Höhe von 20 % an die Mitarbeitergesellschaft zu veräußern.

- (29) Im Rahmenvertrag war festgelegt, dass im Gesellschaftsvertrag zu regeln ist, dass die wichtigen publizistischen und/oder unternehmerischen Entscheidungen nur durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 70 % des Kapitals getroffen werden können. Durch die im Verhältnis zu den Kapitalanteilen überproportionalen Mitwirkungsbefugnisse sollte dem Gesellschafter MVA (später VRM) mit seiner Beteiligung von 40 % eine Stellung verschafft werden, die eine gesellschaftsvertraglich begründete Alleinbeherrschung durch die WAZ ausschließt. Entsprechend den Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag hat die WAZ 40 % der Anteile an den OTZ-Gesellschaften an die MVA (später VRM) übertragen. Der Verpflichtung zur Übertragung von 20 % der Anteile an diesen Gesellschaften an die Mitarbeitergesellschaft ist die WAZ nicht nachgekommen, so dass sie nie unter 60 % der Anteile an diesen Gesellschaften hielt.

2. Untersagung des nicht angemeldeten Anteils- und Kontrollerwerbs im Jahr 2000

- (30) Im November 1995 hat dann die WAZ (konkret die damalige Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlag GmbH & Co. KG) indirekt die 40 %-ige Beteiligung der VRM erworben und damit ihre Beteiligung (indirekt) auf 100 % erhöht. Dieser Erwerb war fusionskontrollrechtlich nicht angemeldet worden. Er wurde vom Bundeskartellamt aufgegriffen und mit Beschluss vom 12.1.2000 (Az. B6-118/98) untersagt. Die Untersagung war darauf gestützt, dass der Zusammenschluss zur Verstärkung marktbeherrschender Stellungen auf den Lesermärkten für regionale Abonnement-Tageszeitungen und auf Anzeigenmärkten im Verbreitungsgebiet der TA und der OTZ geführt hat. Sie wurde im Jahr 2001 vom OLG Düsseldorf¹⁰ und vom BGH¹¹ bestätigt.

3. Entflechtungsverfahren und Beteiligung von Professor von Seefried im Jahr 2003

- (31) Um der Untersagung nachzukommen, hat die WAZ-Gruppe nach einer längeren Auseinandersetzung mit dem Bundeskartellamt im Jahr 2003 die erworbenen 40 % der Anteile an eine Einzelperson, Herrn Professor von Seefried, veräußert. Das Bundeskartellamt sah in dieser

¹⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31.1.2001, Kart 5/00 (V).

¹¹ Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 11.12.2001, KVZ 7/01.

Veräußerung keine hinreichend wirksame Entflechtung und hat mit Beschluss vom 27.11.2003 (Az. B6-51/02) eine Auflösungsverfügung erlassen.¹²

- (32) Diese Auflösungsverfügung wurde jedoch vom OLG Düsseldorf aufgehoben, das u. a. die vom Bundeskartellamt gegen die Person des Professor von Seefried erhobenen Einwände nicht teilte.¹³
- (33) Kürzlich wurde aufgrund von Presseberichten bekannt, dass Professor von Seefried in einer steuerrechtlichen Streitigkeit mit dem Finanzamt Essen-Süd geltend macht, dass er bei der Übernahme der Anteile an der OTZ im Jahr 2003 als verdeckter Treuhänder für die WAZ tätig geworden sei, was von der FMG bestritten wird.¹⁴

4. Erwerb der Minderheitsbeteiligung durch die RWV im Jahr 2013

- (34) Im Januar 2013 hat Professor von Seefried seine Anteile an die RWV, die aktuelle Mitgesellschafterin, weiterveräußert. Dieser Zusammenschluss wurde am 6.2.2013 in der 1. Phase freigegeben (B6-120/12).

¹² Vgl. PM vom 1.12.2003, Bundeskartellamt ordnet Entflechtung von WAZ/OTZ an, abzurufen unter www.bundeskartellamt.de.

¹³ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss im Eilverfahren vom 25.3.2004, VI-Kart 40/03 (V), juris Rn. 18 ff.; Beschluss in der Hauptsache vom 23.6.2004, VI-Kart 40/03 (V), juris Rn. 23 ff.

¹⁴ Vgl. manager magazin vom 23.4.2021, S. 24, „Krumme Geschäfte – Verlegerin Julia Becker wird vom rustikalsten Geschäftsgebaren ihres Stiefvaters eingeholt“.

IV. Kooperationen zwischen den Beteiligten

- (35) Auch wenn die OTZ danach nicht von der WAZ bzw. FMG allein, sondern von einem Gemeinschaftsunternehmen herausgegeben wurde und wird, war sie von Anfang an eingebunden in eine Kooperation mit WAZ- bzw. FMG-Gesellschaften und den weiteren in Thüringen erscheinenden Zeitungen TLZ und TA. Diese Zusammenarbeit wurde im Zeitablauf stetig vertieft und ausgeweitet.

1. Kooperation seit Entstehung der OTZ

- (36) Bereits bei der erstmaligen Herausgabe der OTZ Anfang der 1990er Jahre hat eine Vorgängergesellschaft der Funke Thüringen, die 1990 gegründete ZGT, wesentliche Unternehmensfunktionen, insbesondere in den Bereichen Anzeigen, Vertrieb, Rechnungswesen, Einkauf und kommerzielle EDV für die drei Thüringer Zeitungen einschließlich der OTZ übernommen.¹⁵

2. Vertrag über die Führung der Verlags- und Onlinegeschäfte aus dem Jahr 2007

- (37) Im Oktober 2007, d.h. während der Beteiligung von Professor von Seefried, wurde diese Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt, indem die Verlage von TA, TLZ und OTZ mit der ZGT einen Vertrag „über die Führung der Verlags- und Onlinegeschäfte“ geschlossen haben.¹⁶ In diesem kamen sie überein, auf allen Gebieten des Zeitungsverlagsgeschäftes, insbesondere in den Bereichen Anzeigen, Vertrieb, Rechnungswesen, Einkauf und kommerzielle EDV zu kooperieren. Außerdem wurde ZGT beauftragt, die Verlagsobjekte im Internet darzustellen und Online-Werbung zu akquirieren. [...]

3. Zusammenlegung der Redaktionen im Jahr 2016

- (38) In den Folgejahren kam es dann bereits zu einer gewissen Kooperation im redaktionellen Bereich. So wurde in Gera von der Lokalredaktion der OTZ ein gemeinsamer Lokalteil für OTZ und TLZ hergestellt. In Jena tauschten die Lokalredaktionen einzelne redaktionelle Beiträge aus. Im Grundsatz hatten die drei Thüringer Tageszeitungen laut FMG bis 2016 jedoch jeweils eigenständige Mantel- und Lokalredaktionen. Die in dem Fusionskontrollverfahren zum Einstieg der RWV (B 6-120/12) eingereichten Belegexemplare der Ausgaben Jena und Gera aus dem Januar 2013 bestätigen dies.¹⁷ Sie zeigen völlig unterschiedliche Mantelseiten

¹⁵ Vgl. BKartA, Beschluss vom 12.1.2000, B6-118/98, S. 4, 16.

¹⁶ Vgl. Anlage 18 zum Entwurf der Anmeldung der FMG vom 17.12.2020.

¹⁷ Vgl. die beigezogenen Aktenbestandteile in Bd. IV, Bl. 354 ff. d.A.

von OTZ und TLZ (betr. Politik, Wirtschaft, Kultur, Panorama, Thüringen, Sport) aber weitgehend identische Artikel in den Lokalteilen, die sich im Wesentlichen noch in der Anordnung und in den Überschriften unterscheiden, wobei der Gleichlauf im Lokalteil Gera weiter geht als im Lokalteil Jena.

- (39) Durch Gesellschafterbeschlüsse der MGT und der OTZ KG vom Februar 2016 wurde dann entschieden, dass die jeweils eigenständigen Zentral- und Lokalredaktionen der Thüringer Zeitungstitel in Gemeinschaftsredaktionen zentralisiert werden sollen. Dies war Teil einer generellen Neuorganisation innerhalb der FMG, mit der Doppelstrukturen abgebaut wurden. Die OTZ-Gesellschaften haben zum 1.7.2016 die Eigenproduktion von Mantel- und Lokalseiten eingestellt.¹⁸ Diese übernahm auf Basis eines am 30.5.2016 abgeschlossenen „Dienstleistungsvertrag redaktionelle Seitenerstellung“ das FMG-Tochterunternehmen Thüringen Contents & Services GmbH („TCS“), das im Jahr 2018 zur Mediengruppe Thüringen Redaktion GmbH verschmolzen wurde.¹⁹ [...] ²⁰ Die OTZ verfügt seitdem noch über zwei Redakteure: den Chefredakteur und den stellvertretenden Chefredakteur, die noch redaktionelle Beiträge beisteuern und das letzte Wort bezüglich der Inhalte und der Aufmachung der Seiten der OTZ haben.²¹
- (40) Die geplante „Neustrukturierung der Contentproduktion“ hatte die MGT der 6. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts mit Schreiben vom 9.3.2016 geschildert, um abzuklären, ob in dem damit verbundenen Übergang der OTZ-Redakteure auf die TCS ein fusionskontrollpflichtiger Sachverhalt (Vermögenserwerb) gesehen werden kann. Anfang April 2016 wurde dem Vertreter von MGT telefonisch mitgeteilt, dass die inzwischen zuständige 7. Beschlussabteilung das Vorhaben als nicht fusionskontrollpflichtig ansieht.

4. Aktueller Umfang der Kooperationen

- (41) Neben der vorgenannten redaktionellen Zusammenarbeit (Dienstleistungsvertrag redaktionelle Seitenerstellung) umfasst die Kooperation der OTZ mit Gesellschaften der FMG derzeit

¹⁸ Vgl. hierzu MenschenMachenMedien (Verdi) vom 25.03.2016, <https://mmm.verdi.de/medienwirtschaft/zeitungsmonopol-thueringen-funke-gruppe-plant-umbau-a-la-waz-26301>; TAZ vom 7.7.2019, <https://taz.de/Medienkrise-in-Thueringen/!5608307/> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

¹⁹ Diese wurde im Dezember 2020 mit der Mediengruppe Thüringen Verlag GmbH verschmolzen, bei gleichzeitiger Umfirmierung zur FUNKE Thüringen Verlag GmbH.

²⁰ [...]

²¹ Anmeldung der FMG vom 23.4.2021, S. 43.

u.a. auch die Bereiche Druck (Druckvertrag mit dem Druckzentrum Erfurt) einschließlich Weiterverarbeitung und Versand, IT-Dienstleistungen, zentrale Verwaltungsfunktionen, Anzeigenblatt (Allgemeiner Anzeiger) und Zustellung.²² [...]

V. Verfahrensgang

- (42) Nach einer telefonischen Vorankündigung bereits im Oktober 2019 haben die anwaltlichen Vertreter der FMG dem Bundeskartellamt mit Schreiben vom 12.10.2020 mitgeteilt, dass die RWV beabsichtige, aus den OTZ-Gesellschaften auszuscheiden und dies aufgrund einer ordentlichen Kündigung voraussichtlich zum 31.12.2020 erfolgen werde. Am 10.11.2020 fand hierzu ein telefonischer Austausch zwischen Vertretern der FMG und der Beschlussabteilung statt.
- (43) Am 17.12.2020 übersendeten die Vertreter der FMG den Entwurf einer fusionskontrollrechtlichen Anmeldung. Zugleich baten sie um ein Gespräch im Hinblick auf die fusionskontrollrechtlichen Implikationen der aufgrund der Kündigung der RWV zum 31.12.2020 folgenden Anwachsung der Anteile der OTZ KG bei der Funke OTZ. Auch teilten sie mit, dass der von der RWV in die Geschäftsführung der OTZ-Gesellschaften entsandte Geschäftsführer, Herr [...], die Niederlegung seines Amtes zum 31.12.2020 erklärt habe.
- (44) In einem Telefonat am 22.12.2020 wurde mit den Vertretern der FMG die Bedeutung des kartellrechtlichen Vollzugsverbots erörtert. Dabei hat die Beschlussabteilung ihre Einschätzung mitgeteilt, dass es aufgrund des Vollzugsverbots vor einer Freigabe nicht zu einer Anwachsung der Gesellschaftsanteile komme, da die Kündigung der OTZ KG schwebend unwirksam sei. Weitere Schritte wie die Übertragung der Anteile an der OTZ GmbH oder die Amtsniederlegung des Geschäftsführers müssten unterbleiben oder seien ebenso schwebend unwirksam. Dies wurde mit Schreiben vom 22.12.2020 auch dem anwaltlichen Vertreter der RWV mitgeteilt. Am 14.1.2021 fand hierzu ein Telefonat mit den Vertretern der RWV statt.
- (45) Mit E-Mail vom 20.1.2021 wurden die Vertreter der FMG um Klarstellungen und Ergänzungen zum Anmeldeentwurf sowie um weitere Informationen und Unterlagen gebeten.
- (46) Am 27.1.2021 fand ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der RWV, Herrn [...], und den anwaltlichen Vertretern der RWV statt, bei dem die wirtschaftliche Situation der OTZ-Gesellschaften und die Hintergründe der Kündigung durch die RWV erörtert wurden.

²² Anmeldung der FMG vom 23.4.2021, S. 45 und Anlagenkonvolut 21.

- (47) Mit Schreiben vom 1.2.2021 übermittelten die Vertreter der FMG einige der mit E-Mail vom 20.1.2021 erfragten Informationen. [...]
- (48) Nachdem die Beschlussabteilung der RWV in einem Telefonat am 19.3.2021 auf deren Anfrage hin mitgeteilt hatte, dass sie einen möglichen Schriftsatz der RWV, der die wesentlichen Elemente einer Anmeldung enthalte, zum Anlass nehmen würde, in eine fusionskontrollrechtliche Prüfung einzusteigen, hat die RWV mit Schreiben vom 26.3.2021 eine Anmeldung eingereicht. Diese wurde den Vertretern der FMG am gleichen Tag übersendet.
- (49) Mit Schreiben vom 26.3.2021 beantragte das Bundeskartellamt bei der Landeskartellbehörde Thüringen die Abgabe der Zuständigkeit für die kartellrechtliche Prüfung der zwischen der FMG und den OTZ-Gesellschaften bestehenden Kooperationen. Dem hat die Landeskartellbehörde Thüringen mit Schreiben vom 29.3.2021 zugestimmt.
- (50) Mit E-Mail vom 8.4.2021 übermittelte FMG die noch ausstehenden Antworten und Unterlagen zu den Fragen der Beschlussabteilung vom 20.1.2021.
- (51) Am 23.4.2021 erfolgte dann eine Anmeldung des Zusammenschlusses im Namen der Erwerberin Funke OTZ, der verbundenen Unternehmen der FMG sowie der Zielgesellschaften OTZ KG und OTZ GmbH.
- (52) Mit E-Mail und Schreiben vom 26.4.2021 wurde den Vertretern der Anmelder RWV und Funke OTZ/FMG/OTZ die Einleitung des Hauptprüfverfahrens mitgeteilt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Anmeldung der RWV aus Sicht der Beschlussabteilung nicht sämtliche für die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens erforderliche Angaben enthält und ihr Eingang den Fristenlauf gemäß § 40 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 GWB deshalb nicht in Gang gesetzt hat. Ob die Anmeldung der Funke-Seite alle erforderlichen Angaben enthalte und damit die Frist auslöse, bedürfe noch der weiteren Prüfung.
- (53) Per Auskunftsbeschluss vom 26.5.2021 wurden fünf Verlage, die in Thüringen und in angrenzenden Bundesländern Tageszeitungen herausgeben, zu ihren Lokalredaktionen und zu der Erstellung des Zeitungsmantels befragt. Auch der Funke OTZ wurden per Auskunftsbeschluss vom gleichen Tag weitere Fragen zu den Lokalredaktionen, dem Zeitungsmantel, der redaktionellen Zusammenarbeit sowie zu möglichen Sanierungsmaßnahmen gestellt.
- (54) Am 6.7.2021 wurden den Vertretern der FMG in einem Telefonat der aktuelle Verfahrensstand und die vorläufige rechtliche Bewertung der Beschlussabteilung mitgeteilt.
- (55) Auf Anforderung der Beschlussabteilung übermittelte die RWV am 12.7.2021 [...]

- (56) Am 16.7.2021 wurde den Vertretern der FMG der Entscheidungsentwurf zur Gewährung rechtlichen Gehörs mit einer Stellungnahmefrist bis zum 13.8.2021 übermittelt und zugleich dessen Übersendung an die RWV angekündigt. Mit E-Mail vom 19.7.2021 haben die Vertreter der FMG geltend gemacht, dass der Entscheidungsentwurf Geschäftsgeheimnisse gegenüber der RWV enthalte und insoweit um eine Schwärzung gebeten. Dies wurde von der Beschlussabteilung mit E-Mail vom gleichen Tag zurückgewiesen. Am 20.7.2021 wurde der Entscheidungsentwurf an die RWV übermittelt.
- (57) Mit Schreiben vom 20.7.2021 wurde den Landeskartellbehörden Thüringen und Nordrhein-Westfalen gemäß § 40 Abs. 4 GWB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (58) Mit Schreiben vom 23.7.2021 erhielten die Vertreter der FMG Datenträger mit einer elektronischen Fassung der Akte. Am gleichen Tag beantragten diese, die Frist zur Stellungnahme auf den Entscheidungsentwurf um drei Wochen bis mindestens zum 3.09.2021 zu verlängern.
- (59) Am 9.8.2021 hat die RWV eine Stellungnahme zum Entscheidungsentwurf abgegeben.
- (60) Mit E-Mails vom 11.8.2021 erklärten die Vertreter der Anmelder ihre Zustimmung, die Frist für das Hauptprüfverfahren bis einschließlich 30.9.2021 zu verlängern. Die Beschlussabteilung teilte daraufhin beiden Seiten die Fristverlängerung bis zum 30.9.2021 mit und verlängerte ihrerseits gegenüber der FMG die Frist zur Stellungnahme bis zum 3.9.2021.
- (61) Mit Schreiben vom 3.9.2021 hat die FMG ihre Stellungnahme zum Entscheidungsentwurf vom 16.7.2021 abgegeben.
- (62) In einem Telefonat vom 21.9.2021 wurden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme mit den Vertretern der FMG diskutiert.

C. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (63) Das Zusammenschlussvorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 S. 1 GWB.

I. Formelle Untersagungsvoraussetzungen

1. Anwendungsbereich des GWB

- (64) Das Zusammenschlussvorhaben ist gemäß §§ 35 ff. GWB anmeldepflichtig. Die Umsatzschwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB werden überschritten: Der gemeinsame weltweite Umsatz der beteiligten Unternehmen lag – bereits ohne Berücksichtigung der Presserechenklausel (§ 38 Abs. 3 GWB) – über 500 Mio. Euro. FMG hat im Inland Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro erzielt und die Zielgesellschaften mehr als 17,5 Mio. Euro.
- (65) Hingegen werden die Schwellenwerte der FKVO nicht erreicht. Denn der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen liegt unter 2,5 Mrd. Euro, Art. 1 Abs. 2 lit. a, 3 lit. a FKVO.
- (66) Inlandsauswirkungen nach § 185 Abs. 2 GWB sind schon angesichts der im Inland erzielten Umsätze gegeben.

2. Zusammenschlusstatbestand

- (67) Das Vorliegen eines Zusammenschlusstatbestands war ein zentraler Streitpunkt im Verfahren B6-118/98. Vom Bundeskartellamt wurde ein Zusammenschluss in Form der Erlangung eines alleinbeherrschenden Einflusses (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 GWB a.F.) angenommen. Es wurde festgestellt, dass vor dem Zusammenschluss kein Konzernverbund, keine Alleinbeherrschung und auch keine gemeinsame Beherrschung im Sinne einer gesicherten einheitlichen Einflussvornahme vorlagen, sondern dass es erst durch den Anteilserwerb zur Begründung von Alleinbeherrschung durch die WAZ kam.²³ Die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb ohne Erfolg.²⁴
- (68) Das jetzige Vorhaben erfüllt den Tatbestand des § 37 Abs. 1 S. 2 GWB in Form des Erwerbs alleiniger Kontrolle. Denn bisher werden die OTZ-Gesellschaften gemeinsam von der Funke OTZ und RWV kontrolliert. Der RWV kommt zumindest eine negative Mitkontrolle zu. Denn wesentliche Maßnahmen der Geschäftspolitik [...] und können somit nicht ohne Zustimmung

²³ BKartA, Beschluss vom 12.1.2000, B6-118/98, S. 15 ff.

²⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, 31.1.2001, Kart 5/00 (V), juris Rn. 50 ff.

der RWV getroffen werden. Dies gilt insbesondere für [...].²⁵ Es kann auch nicht angenommen werden, dass die enge vertragliche Anbindung der OTZ-Gesellschaften an die Funke Thüringen und die Bedeutung von deren Vorleistungen etwas an der Mitkontrolle durch die RWV ändern.²⁶ Vielmehr zeigt [...], dass wesentliche Entscheidungen über die Personalpolitik, Investitionen und Preise bei der OTZ KG verbleiben, von den Gesellschaftern nur gemeinsam getroffen und damit von der RWV blockiert werden können. Schließlich wurde ein Übergang der Kontrolle seit dem Verfahren B6-118/98 auch nicht angemeldet.

- (69) Mit dem Ausscheiden der RWV erhält die OTZ-Holding eine 100 %-ige Beteiligung und die alleinige Kontrolle über die OTZ-Gesellschaften. Hierin liegt auch eine wesentliche Verstärkung der bereits bestehenden Unternehmensverbindung im Sinne des § 37 Abs. 2 GWB.
- (70) Dass die Funke OTZ einen Erwerb nicht unbedingt anstrebt bzw. der Kündigung durch RWV entgegen getreten ist, steht der Annahme eines Zusammenschlusstatbestandes nicht entgegen. Das Vorliegen eines fusionskontrollpflichtigen Erwerbs setzt nicht voraus, dass der Erwerber aktiv hieran mitwirkt. Der Erwerb von Anteilen oder der Kontrolle kann auch durch nicht beeinflussbare Ereignisse oder Handlungen Dritter ausgelöst werden, etwa durch das Ausscheiden eines Mitgesellschafters.²⁷

3. Wirksame Einleitung des Hauptprüfverfahrens

- (71) Das Hauptprüfverfahren wurde entgegen der Ansicht der FMG mit Schreiben vom 26.4.2021 wirksam eingeleitet.
- (72) FMG macht geltend, dass das Schreiben vom 26.4.2021 nicht die Voraussetzungen für eine wirksame Einleitung des Hauptprüfverfahrens erfülle, da das Bundeskartellamt in ihm offen gelassen habe, ob die Anmeldung der FMG alle für eine Fristauslösung gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 und 3 GWB erforderlichen Angaben enthält. Die Einleitung eines Hauptprüfverfahrens setze aber voraus, dass eine vollständige Anmeldung vorliege. Insoweit sei entgegen der Ansicht des OLG Düsseldorf nicht auf die objektive Vollständigkeit abzustellen. Vielmehr enthalte § 40 Abs. 2 GWB ein subjektives Element, wonach sich das Bundeskartellamt bei Einleitung des Hauptprüfverfahrens über die Vollständigkeit der Anmeldung bewusst sein müsse. Die Einleitung des Hauptprüfverfahrens soll laut FMG somit nur möglich sein, nachdem das

²⁵ [...]

²⁶ Vgl. dazu bereits BKartA, Beschluss vom 12.1.2000, B6-118/98, S. 16.

²⁷ KONSOLIDIERTE MITTEILUNG DER KOMMISSION ZU ZUSTÄNDIGKEITSFRAGEN gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. (EU) C 43 vom 21.2.2009, S. 10, Rn. 21; Thomas, in: Immenga/Mestmäcker, 6. Aufl., § 41, Rn. 73.

Bundeskartellamt die Vollständigkeit der Anmeldung abschließend geprüft und positiv festgestellt hat.²⁸

- (73) Diese Auslegung des § 40 Abs. 1 S. 1 GWB widerspricht jedoch der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf, in der bereits ausdrücklich geklärt wurde, dass die Überleitung in das Hauptprüfverfahren (wie auch die Fristverlängerung nach § 40 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 GWB) nicht die Vollständigkeit der Anmeldung voraussetzt.²⁹
- (74) Die Argumentation der FMG gibt keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.³⁰ § 40 Abs. 1 S. 1 GWB besagt, dass die Untersagung eines Vorhabens nur im Hauptprüfverfahren möglich ist. Der Wortlaut dieser Vorschrift enthält eine Höchstfrist, welche das Bundeskartellamt verpflichtet, spätestens einen Monat nach Eingang der vollständigen Anmeldung den Eintritt in das Hauptprüfverfahren mitzuteilen. Dies schließt eine frühere Mitteilung, auch vor Vervollständigung einer Anmeldung, nicht aus. Eine solche kann unter den Gesichtspunkten der Verfahrensbeschleunigung und Rechtsklarheit geboten sein. Denn die Vollständigkeit der Anmeldung ist bei großen Unternehmen, die mit zahlreichen Tochterunternehmen auf einer Vielzahl betroffener und nicht-betroffener Märkte tätig sind, regelmäßig schwer zu beurteilen und für die Anmelder mitunter kaum erreichbar.³¹ Umgekehrt dürfen übertrieben hohe Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „vollständig“ nicht dazu führen, dass ein Eintritt in das Hauptprüfverfahren auf unabsehbare Zeit aufgeschoben und damit das Bundeskartellamt an einer Untersagungsentscheidung gehindert wird.
- (75) Die Argumentation der FMG ist auch in sich nicht schlüssig. Denn objektiv enthält ihre Anmeldung vom 23.4.2021 nicht sämtliche der in § 39 Abs. 3 GWB geforderten Angaben, sondern weist gewisse Lücken auf.³² Hierauf hat die Beschlussabteilung in einer Telefonkonferenz am 6.7.2021 hingewiesen, zugleich aber erklärt, dass sie bereit sei, diese Anmeldung als vollständig zu behandeln. Weiter wurde ausgeführt, dass man sich entschieden habe, die zweite

²⁸ Schreiben der FMG vom 3.09.2021, Rn. 30 ff.

²⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2010, VI-Kart 4/09 (V) – Anzeigengemeinschaft, Rn. 27.

³⁰ Auch die angeführten Literaturstimmen stützen die Ansicht der FMG nicht. Thomas, in: Immenga/Mestmäcker, 6. Aufl. 2020, § 40, Rn. 16, verweist auf die genannte Rechtsprechung des OLG Düsseldorf; Steinvorth, in: Wiedemann, 4. Aufl. 2020, § 21, Rn. 39, ist zwar der Meinung, dass das Bundeskartellamt gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 VwVfG gehalten sei, die Anmelder unverzüglich auf die Unvollständigkeit der Anmeldung hinzuweisen und die Ergänzung der noch fehlenden Angaben anzuregen. Er vertritt jedoch nicht, dass vor Feststellung der Vollständigkeit kein Hauptprüfverfahren möglich sei.

³¹ Steinvorth, in: Wiedemann, 4. Aufl. 2020, § 21, Rn. 39.

³² So wurden nicht für sämtliche verbundene Unternehmen Angaben zur Art des Geschäftsbetriebs gemacht (§ 39 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, S. 3 GWB), vgl. Anmeldung der FMG vom 23.4.2020, S. 5 und Anlage 3. Auch enthält die Anmeldung keine abschließenden Angaben zu Märkten, auf denen die beteiligten Unternehmen zusammen einen Marktanteil von mindestens 20 % erreichen (§ 39 Abs. 3 S. 2 Nr. 4, S. 3 GWB), vgl. Anmeldung der FMG vom 23.4.2020, S. 58.

Phase einzuleiten, da der Fall weitere Ermittlungen verlange und auch eine Untersagung möglich erscheine. Unabhängig von der Frage der Vollständigkeit der Anmeldung arbeite man im Interesse der Rechtssicherheit und Beschleunigung mit dem frühesten aller möglichen Fristenden.³³

- (76) In dem Fall, dass das Amt gegenüber den Beteiligten die Vollständigkeit bestätigt oder den Eindruck erweckt, dass ihm die Angaben ausreichen, kann ein Vertrauenstatbestand vorliegen, der eine spätere Berufung auf die Unvollständigkeit ausschließt.³⁴ Die Fristen beginnen dann aber erst zu laufen, sobald das Bundeskartellamt den Beteiligten zu erkennen gibt, dass es eine Vervollständigung nicht erwartet,³⁵ also hier mit dem Telefonat am 6.7.2021. Da dort aber zugleich erklärt wurde, warum das Hauptprüfverfahren eingeleitet wurde, kann in keinem Fall ein schutzwürdiges Vertrauen der FMG bestehen, dass der Zusammenschluss als unproblematisch angesehen und in der Monatsfrist freigegeben wird. Auch ist angesichts des Verfahrensablaufs nicht zu erkennen, dass eine abschließende Prüfung und Mitteilung der Unvollständigkeit das Fusionskontrollverfahren im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 2 VwVfG beschleunigt hätte.

³³ Telefonvermerk vom 6. Juli 2021, Bd. VI, Bl. 26 der Akte.

³⁴ Thomas, in: Immenga/Mestmäcker, 6. Aufl. 2020, § 40, Rn. 16.

³⁵ KG Berlin, Beschluss vom 13.2.1991, Kart 12/90, AG 1992, 64 (65); Steinvorth, in: Wiedemann, 4. Aufl. 2020, § 21, Rn. 39.

II. Materielle Untersagungsvoraussetzungen

- (77) Das Vorhaben betrifft Leser- und Anzeigenmärkte im Bundesland Thüringen (hierzu unter 1.) Es führt zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 1 GWB durch die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellungen der OTZ KG auf dem Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der OTZ sowie der FMG auf dem Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der TLZ (hierzu unter 2.).

1. Betroffene Märkte

- (78) Vom Zusammenschluss betroffen sind Lesermärkte für Abonnement-Tageszeitungen mit lokaler und regionaler Berichterstattung (unter a) sowie Anzeigenmärkte (unter b) im Bundesland Thüringen.

a) Lesermärkte

aa) Sachliche Marktabgrenzung

- (79) Die sachliche Marktabgrenzung folgt dem Bedarfsmarktkonzept. Danach sind dem relevanten Angebotsmarkt alle Produkte oder Dienstleistungen zuzurechnen, die aus Sicht der Nachfrager nach Eigenschaft, Verwendungszweck und Preislage zur Deckung eines bestimmten Bedarfs austauschbar sind.³⁶
- (80) Lesermärkte werden in ständiger Praxis des Bundeskartellamts und der Kartellgerichte nach Inhalt (Breite und Tiefe der Berichterstattung, Art der Darstellung sowie Nachrichten- und Berichtsschwerpunkte), Erscheinungsweise (Monatsmagazin, Wochenblatt und Tageszeitung) und Vertriebsmethode (Abonnements- und Straßenverkaufszeitungen) des Mediums abgegrenzt. Danach bilden unter anderem Straßenverkaufszeitungen, Abonnement-Tageszeitungen, Anzeigenblätter und Wochenzeitungen (jeweils mit weiterer Differenzierung nach lokaler oder überregionaler Berichterstattung) sachlich unterschiedliche Märkte. Das Zusammenschlussvorhaben betrifft insofern den sachlich relevanten Lesermarkt für Abonnement-Tageszeitungen mit lokaler und regionaler Berichterstattung.³⁷
- (81) In diesen Markt sind überregionale Tageszeitungen und Straßenverkaufszeitungen nicht einzubeziehen, da sie anderen Leserbedürfnissen dienen und dementsprechend aus Sicht der

³⁶ Bundesgerichtshof, WuW/E DE-R 2538, 2589 – Stadtwerke Uelzen; WuW/E DE-R 2451, 2453 – E.ON / Stadtwerke Eschwege; WRP 2004, 1502, 1504 – Staubsaugerbeutelmarkt.

³⁷ Vgl. dazu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2010, VI Kart 4/09 (V) – Anzeigengemeinschaft, Rn. 51 ff.

Leser nicht als funktionell austauschbar anzusehen sind.³⁸ Regionale bzw. lokale Abonnement-Tageszeitungen befriedigen das spezifische Bedürfnis des im Verbreitungsgebiet der Zeitung lebenden Lesers, über lokal und regional bedeutsame Ereignisse und Meldungen unterrichtet zu werden. Hierdurch unterscheiden sie sich von den überregionalen Tageszeitungen. Im Vergleich zu den Straßenverkaufszeitungen weisen die regionalen Abonnement-Tageszeitungen typischerweise in der Breite und Tiefe der Berichterstattung, in der Art der Darstellung sowie in den Nachrichten- und Berichtsschwerpunkten wesentliche Unterschiede auf.³⁹ Sie decken daher zumindest aus Sicht eines wesentlichen Teils der Leser einen anderen Bedarf als die Straßenverkaufszeitungen.

- (82) Nicht in denselben Markt einzubeziehen sind auch Gemeinde- und Anzeigenblätter sowie Stadt- und lokale Szenemagazine.⁴⁰ Diese Informationsangebote decken nur Teile des Informationsbedarfs, den eine Abonnement-Tageszeitung mit ihrem zum einen tagesaktuellen und zum anderen von Lokalem bis Überregionalem sowie Internationalem breit gefächertem Informationsangebot bedient, so dass sie aus Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers eine lokale Tageszeitung nicht substituieren können.
- (83) Nach der Rechtsprechung ebenfalls nicht Teil der sachlich relevanten Lesermärkte sind die verschiedenen online verfügbaren Informationsangebote zu lokalen bzw. regionalen Themen.⁴¹ Maßgeblich hierfür sind zunächst die unterschiedliche Darstellung und Wahrnehmung sowie die unterschiedliche Verfügbarkeit der Information bei einem Träger aus Papier einerseits und einem digitalen, auf eine Verbindung zum Internet angewiesenen Träger andererseits. Zwar hat sich die grundsätzliche technische Zugänglichkeit von Onlineangeboten durch die Verbreitung von schnellen Internetzugängen sowie von mobilen Endgeräten (Smartphones und Tablets) in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert und hat die „Internetaffinität“ auch in älteren Bevölkerungsgruppen zugenommen. Es bleiben aber weiterhin deutliche Unterschiede in der Aufbereitung und Darbietung der Informationen sowie im Lesekomfort. Hinzu kommt, dass es sich bei klassischen Abonnement-Tageszeitungen im Vergleich zu den digitalen Angeboten sehr viel stärker um ein Bündelprodukt handelt, das dem Leser eine leicht zugängliche Auswahl von Informationen bietet. Damit verbunden sind ein anderes Nutzungs-

³⁸ Siehe hierzu und zum Folgenden zuletzt OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Dezember 2010 – VI Kart 4/09 (V) – Anzeigengemeinschaft, Rn. 52 m. w. N (juris).

³⁹ BGH WuW/E BGH 1854, 1856f – Zeitungsmarkt München; OLG Düsseldorf Beschluss vom 22. Dezember 2010 – VI Kart 4/09 (V) – Anzeigengemeinschaft, Rn. 52 m. w. N.

⁴⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2010, VI Kart 4/09 (V) – Anzeigengemeinschaft, Rn. 53 ff.

⁴¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2010, VI Kart 4/09 (V) – Anzeigengemeinschaft, Rn. 56.

verhalten und eine andere Zahlungsbereitschaft, die sich in der Preisstruktur der Verlagsprodukte widerspiegelt: Während die Internetangebote der Verlage auch heute noch in erheblichem Umfang kostenlos sind und „Plus“-Abonnements mit einer Zugänglichkeit aller digitalen Inhalte regelmäßig für weniger als 10 Euro angeboten werden (OTZ Plus für 7,99 Euro/Monat bei monatlicher Kündigungsmöglichkeit), liegen die Preise für ein klassisches Print-Abonnement regelmäßig bei 30-40 Euro/Monat (bei der OTZ aktuell 38,90 Euro⁴²).

- (84) Zutreffend ist zwar, dass es, wie von der FMG betont wird,⁴³ in Folge der Digitalisierung zu grundsätzlichen Änderungen im Mediennutzungsverhalten gekommen ist. Diese zeigen sich in einer verstärkten Nutzung des Internets zu Unterhaltungs-, Kommunikations- und Informationszwecken auf der einen und einem erheblichen Rückgang der Gesamtauflage gedruckter Zeitungen auf der anderen Seite. Es ist auch plausibel, dass der Bedarf an einem Bündelprodukt, wie es eine regionale Abonnement-Tageszeitung darstellt, insgesamt gesunken ist.
- (85) Der Befund, dass es aufgrund eines geänderten Verbraucherverhaltens zu Umsatzrückgängen auf einem bestimmten Gesamtmarkt kommt, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Verhaltensspielräume des auf dem „schrumpfenden“ Markt vorherrschenden Unternehmens durch hinreichende Ausweichmöglichkeiten wirksam begrenzt werden oder der sachlich relevante Markt weiter gezogen werden muss. Vielmehr kommt es darauf an, inwiefern sich durch einen solchen Strukturwandel die Preissensitivität der tatsächlich betroffenen Verbraucher (d.h. die der verbliebenen Zeitungleser) erhöht.⁴⁴ Denn es kann auch sein, dass sich ein Teil der Nachfrager grundlegend „umorientiert“ und andere (neue) Produkte präferiert, während aus Sicht der verbleibenden Abnehmer keine gleichwertigen Ausweichmöglichkeiten bestehen. Von Letzterem ist hier auszugehen. So ist die durchschnittliche Abonnement-Gesamtauflage der OTZ von 2010 bis 2020 zwar um [30-40 %] gesunken (von [90.000-100.000] auf [60.000-70.000] Exemplare).⁴⁵ Im gleichen Zeitraum ist aber der Abo-Preis um 78 % gestiegen (von 21,80 Euro auf 38,90 Euro).⁴⁶ Dies liegt weit oberhalb der allgemeinen Teuerungsrate, die in diesem Zeitraum ca. 14 % betrug,⁴⁷ und spricht angesichts der häufig kostenlosen

⁴² Vgl. <https://aboshop.otz.de/custom/index/sCustom/61> (zuletzt abgerufen am 24.9.2021).

⁴³ Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 46 ff.

⁴⁴ Bundeskartellamt, 29.04.2009, B 6–09/09, »Bertelsmann/F. A. Brockhaus«, Rn. 79 ff.; Bundeskartellamt, B 7–176/18, »G+J/National Geographic«, Fallbericht vom 1.4.2019.

⁴⁵ Anmeldung der FMG vom 23.4.2021, S. 52.

⁴⁶ Anmeldung der FMG vom 23.4.2021, S. 42 und <https://aboshop.otz.de/custom/index/sCustom/61> (zuletzt abgerufen am 24.9.2021).

⁴⁷ Gemäß Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamts, vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

oder jedenfalls deutlich günstigeren Online-Informationsangebote gegen eine starke Substitutionsbeziehung. Gegen hinreichende Ausweichmöglichkeiten spricht auch, dass ein ganz erheblicher Anteil der Abonnenten der in Thüringen erscheinenden Regionalzeitungen TA, TLZ und OTZ älter als 70 Jahre ist.⁴⁸ In diesem Alterssegment nutzt aber nur gut die Hälfte überhaupt das Internet⁴⁹ und ist der Anteil der mobilen Internetnutzer mit gut einem Drittel⁵⁰ noch niedriger.

- (86) Wenn somit davon auszugehen ist, dass online verfügbare Angebote lokaler und regionaler Informationen nicht zum gleichen sachlichen Markt gehören, so sind sie aber unter dem Gesichtspunkt der Randsubstitution im Rahmen der materiellen Würdigung zu berücksichtigen. Die Bedeutung dieser Berücksichtigung wird allerdings dadurch erheblich relativiert, dass der spezifische Bedarf nach Informationen zum lokalen und regionalen Geschehen wiederum maßgeblich durch die Online-Angebote der regionalen Abonnement-Tageszeitungen bedient wird.
- (87) Ob E-Paper in den sachlich relevanten Markt einzubeziehen sind, kann vorliegend offen bleiben. Für eine Einbeziehung spricht, dass das E-Paper der Printausgabe in Inhalt, Erscheinungsrhythmus, Optik, Layout und Struktur vollständig entspricht. Es bedient in gleicher Form als periodisch erscheinendes Bündelprodukt den Bedarf des Lesers nach einem Überblick zu einem breiten Themenspektrum. Auf Verlagsseite ist die Produktion der Inhalte bis hin zum Satz identisch und unterscheidet sich lediglich durch die Vertriebsform. Insoweit besteht auch eine hohe Angebotsumstellungsflexibilität der Verlage. Die Kostenvorteile bei der Bereitstellung der Inhalte mittels E-Papers durch den Verzicht auf den Druck und die physische Frühzustellung der Zeitung geben die Verlage in Form eines Preisabschlags an die Leser weiter. Gleichwohl liegt der Preis für das Abonnement eines E-Papers regelmäßig näher an dem eines Print-Abos als an dem eines reinen Online-Abos.⁵¹ Offenbar ist der Leser also bereit, für die Präsentation der Inhalte in Form eines Informationsbündels einen erheblichen Preisaufschlag zu bezahlen.

⁴⁸ Vgl. Antwort der Funke OTZ auf den Auskunftbeschluss vom 26.5.2021, Frage II. 5., die genaue Höhe ist Geschäftsgeheimnis der FMG.

⁴⁹ Vgl. agof Digital Report, Anlage 1 zum Schreiben der FMG vom 3.9.2021, S. 6.

⁵⁰ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/481749/umfrage/umfrage-zur-mobilen-internetnutzung-nach-altersgruppen-in-deutschland/> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

⁵¹ Im Fall der OTZ kostet das E-Paper 25,99 € einschließlich des Zugangs zu den kostenpflichtigen Seiten („otz+“) auf otz.de. Ein Vollzugang zu otz.de (ohne E-Paper) kostet dagegen nur 7,99 €.

bb) Räumliche Marktabgrenzung

- (88) Räumlich werden die Märkte in ständiger Praxis des Bundeskartellamtes und der Kartellgerichte entsprechend der „Verbreitungsgebiete“ bzw. der „Kernverbreitungsgebiete“ der beteiligten Zeitungen abgegrenzt. Die Terminologie ist insoweit weder bei den Gerichten noch in der Amtspraxis einheitlich, meint jedoch soweit ersichtlich regelmäßig das Gleiche.⁵² Danach ist der räumlich relevante Markt stets durch das Gebiet gekennzeichnet, in welchem die Zeitung in der Frühzustellung erhältlich ist⁵³ und welches zudem von der Lokalberichterstattung der Zeitung nicht nur punktuell abgedeckt wird.⁵⁴
- (89) Betroffen ist vorliegend primär der Markt, der durch das Verbreitungsgebiet der OTZ gebildet wird, das im Osten Thüringens liegt und die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Jena, Saale-Holzland-Kreis, Gera, Greiz, Saale-Orla Kreis, Saalfeld-Rudolstadt sowie den Süden des Kreises Altenburger Land umfasst (vgl. die Karte bei Rn. 16).
- (90) Betroffen ist daneben der Markt, der durch das Verbreitungsgebiet der TLZ gebildet wird und zu dem die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis, Eisenach und nördlicher Wartburgkreis, Gotha, Erfurt, Weimar und Kreis Weimarer Land sowie Jena und Gera gehören.
- (91) Betroffen ist schließlich auch der Markt, der durch das im Westen Thüringens liegende Verbreitungsgebiet der TA gebildet wird und die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Eichsfeld, Nordhausen, Wartburgkreis, Eisenach, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis, Gotha, Erfurt, Sömmerda, Ilm-Kreis, Weimar und Kreis Weimarer Land umfasst.

b) Anzeigenmärkte

aa) Sachliche Marktabgrenzung

- (92) Die hier betroffenen Anzeigenmärkte umfassen nach ständiger Praxis des Bundeskartellamtes und der Kartellgerichte neben lokalen bzw. regionalen Abonnement-Tageszeitungen und

⁵² Im letzten Fall, bei dem sich der Bundesgerichtshof mit Zeitungslesermärkten zu befassen hatte („Haller Tagblatt“) nutzten das Bundeskartellamt und der Bundesgerichtshof im Rahmen der räumlichen Marktabgrenzung den Begriff „Verbreitungsgebiet“, das Oberlandesgericht Düsseldorf hingegen den Begriff „Kernverbreitungsgebiet“ – alle meinten aber soweit ersichtlich das gleiche Gebiet. Bundeskartellamt, B6-150/08, Rn. 36ff; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2010, VI Kart 4/09 (V) – Anzeigengemeinschaft, Rn. 71; BGH, Beschluss vom 19.6.2012 – KVR 15/11, Rn. 13.

⁵³ Gebiete, wo die Zeitung nur per Postzustellung erhältlich ist, sind mithin nicht Teil des relevanten Marktes.

⁵⁴ Deswegen wurde etwa der in Brandenburg gelegene „Speckgürtel“ von Berlin als nicht als Teil des relevanten Marktes erachtet; OLG Düsseldorf, 27.10.2004 (Kart 7/04 (V), Rn. 28f.

Straßenverkaufszeitungen auch Anzeigenblätter, soweit sie Anzeigenbelegungseinheiten anbieten, die mit denjenigen der lokalen bzw. regionalen Abonnement-Tageszeitungen im Wesentlichen deckungsgleich sind. Beilagen und Direktwerbung sollen nach der Rechtsprechung hingegen nicht Teil desselben relevanten Marktes sein.⁵⁵ Gleiches gilt grundsätzlich für Online-Anzeigen.⁵⁶

- (93) Vorliegend kann offen bleiben, ob für Rubrikanzeigen entlang der verschiedenen Kategorien (Stellen, Immobilien, Bekanntschaften, Reisen, Automobile etc.) eigenständige Märkte abzugrenzen sind, die dann Print-Rubrikanzeigen ebenso umfassen wie einschlägige Online-Plattformen. Dafür sprechen die seitens der Zeitungsverlage praktizierte Preisspaltung zwischen Aufmerksamkeitsanzeigen und Rubrikanzeigen bzw. auch die Preisunterschiede zwischen den unterschiedlichen Rubriken. Dagegen spricht, dass zwar die Online-Plattformen aus Sicht vieler Print-Kunden Substitute für Rubrikanzeigen in Zeitungen sein könnten, andersherum aber keine vergleichbare Substitutionsbeziehung zu existieren scheint.⁵⁷ Zudem besteht aus Sicht der Verlage eine erhebliche Angebotsumstellungsflexibilität, was in der Vergangenheit als Begründung für die Abgrenzung eines einheitlichen Anzeigen- und Rubrikenmarkts diente.⁵⁸

bb) Räumliche Marktabgrenzung

- (94) Der räumlich relevante Anzeigenmarkt ist bei der fusionskontrollrechtlichen Beurteilung des Erwerbs eines lokalen bzw. regionalen Printmediums nach dessen jeweiligem Erscheinungsbereich abzugrenzen.⁵⁹ Betroffen ist vorliegend das Gebiet der Belegungseinheit „Wirtschaftsraum Thüringen Ost“, das dem Verbreitungsgebiet der OTZ entspricht (vgl. Rn. 16).

⁵⁵ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2010, VI Kart 4/09 (V) – Anzeigengemeinschaft, Rn. 57 ff.

⁵⁶ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2010, VI Kart 4/09 (V) – Anzeigengemeinschaft, Rn. 63 ff.

⁵⁷ Vgl. Bundeskartellamt, B7-140/20, B7-161/20, SZ/FAZ, Fallbericht vom 29.10.2020.

⁵⁸ Vgl. B6-138/05 – Süddeutscher Verlag/Lokalzeitung, S. 21 f.

⁵⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22. Dezember 2010 – VI Kart 4/09 – Anzeigengemeinschaft, Rn. 72 m.w.N.

2. Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs

- (95) Der Zusammenschluss führt zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs in Gestalt einer Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der OTZ KG auf dem Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Ostthüringer Zeitung“ (hierzu unter a). Spiegelbildlich hierzu wird auch die marktbeherrschende Stellung der FMG auf dem Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Thüringischen Landeszeitung“ verstärkt (hierzu unter b).
- (96) Keine wesentliche Behinderung des Wettbewerbs ist hingegen auf dem Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Thüringer Allgemeine“ (hierzu unter c) sowie auf den Anzeigenmärkten (hierzu unter d) zu erwarten.

a) Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ)

aa) Marktbeherrschende Stellung der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ)

- (97) Die OTZ hat bereits derzeit eine marktbeherrschende Stellung inne. Sie ist mit einer verkauften Auflage von [60.000-70.000] Exemplaren (Q III/2020) in weiten Teilen ihres Verbreitungsgebiets die alleinige Abonnement-Tageszeitung mit lokaler und regionaler Berichterstattung. Nur in den kreisfreien Städten Jena und Gera ist mit dem FMG-Titel TLZ eine Zweitzeitung vorhanden, deren verkaufte Auflage im 3. Quartal 2020 in beiden Städten zusammen [5.000-10.000] Exemplare betrug. Bezogen auf das Gesamtverbreitungsgebiet der OTZ entspricht dies einem Marktanteil von [7,5-12,5%].⁶⁰ Angesichts des erheblichen Marktanteilsabstandes, der begrenzten räumlichen Verbreitung und der Verflechtung über die mitkontrollierende FMG ist nicht davon auszugehen, dass die TLZ die wettbewerblichen Spielräume der OTZ wirksam kontrolliert.

	Verkaufte Auflage (III/2020)	Marktanteil
OTZ	[60.000-70.000]	[87,5-92,5 %]
TLZ	[5.000-10.000]	[7,5-12,5 %]

⁶⁰ Im „Altfall“ (B6-118/98) wurde für das Gesamtverbreitungsgebiet ein Marktanteil der OTZ von etwa 80 % angenommen; vgl. BKartA, Beschluss vom 12.01.2000, B6-118/98, S. 28: Auflage OTZ von mind. 143.000 Exemplaren und Auflage TLZ von höchstens 37.000 Exemplaren.

- (98) Das parallele Erscheinen zweier Tageszeitungen in Jena und Gera ist historisch darauf zurückzuführen, dass die TLZ zu Zeiten der DDR von der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD) herausgegeben wurde und sich besonders an das Bildungsbürgertum wandte.⁶¹ Die OTZ hingegen ging – wie oben dargestellt – indirekt aus der „Volkswacht“ hervor, die in der DDR das offizielle Presseorgan der SED-Bezirksleitung Gera war.⁶² Diese Geschichte ist bis heute präsent, wie die Selbstdarstellung der TLZ in einer Verlagsbeilage der MGT aus dem Jahr 2019 zeigt, in der es heißt: *„Die TLZ ist die einzige Tageszeitung in den neuen Ländern, die eine so lange, wechselvolle Geschichte hat und vor 1990 keine Parteizeitung der SED gewesen ist. Darauf sind viele Leser stolz. Schließlich kam es früher einem Kraftakt gleich, ein TLZ-Abonnement zu erwerben. Die Zeitung wurde künstlich kleingehalten. So gingen die Mächtigen damals mit Vertretern der Blockparteien um. Wer die TLZ gelesen oder für sie gearbeitet hat, ist nicht den Weg des geringsten Widerstandes gegangen, sondern wollte Haltung zeigen. Das ist uns – bis heute – Verpflichtung.“*⁶³
- (99) Nach aktuellen Zahlen (verkaufte Auflage Q III/2020) kommt die OTZ in Jena auf einem Marktanteil von [60-65 %], während die TLZ [35-40 %] erreicht. In Gera hat die OTZ einen Marktanteil von [90-95 %] und die TLZ nur [5-10 %]. Der Anteil der OTZ liegt danach auch in diesen Teilen ihres Verbreitungsgebiets deutlich über der Vermutungsschwelle des § 18 Abs. 4 GWB.
- (100) Neben den beiden Städten kommt es im Kreis Altenburger Land, dessen Gebiet zu DDR-Zeiten Teil des Bezirkes Leipzig war, noch zu einer geringfügigen Überschneidung mit der „Osterländer Volkszeitung“, einer Regionalausgabe der von der Verlagsgesellschaft Madsack herausgegebenen „Leipziger Volkszeitung“. Die „Osterländer Volkszeitung“ ist im Landkreis Altenburger Land mit einer verkauften Auflage von [5.000-10.000] Exemplaren (Q IV/2020) Erstzeitung, wobei das Verbreitungsgebiet den nördlichen Teil des Landkreises mit der Stadt Altenburg abdeckt. Im südlichen Teil des Landkreises um die Stadt Schmölln ist die OTZ vorherrschend, die hier eine verkaufte Auflage von etwas über 2.000 Exemplaren (10/2020) aufweist. Die Verbreitungsgebiete beider Titel sind im Übrigen klar abgegrenzt, was damit zu erklären ist, dass aus historischen Gründen der Norden sich eher nach Sachsen und Leipzig

⁶¹ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Thüringische_Landeszeitung (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

⁶² Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Ostthüringer_Zeitung (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

⁶³ Beilage « 25 Jahre Medienkompetenz Erfurt » der Mediengruppe Thüringen GmbH vom 29.6.2019, S. 7.

orientiert, während der Süden sich stärker Thüringen zugehörig fühlt.⁶⁴ Damit ist die „Osterländer Volkszeitung“ nicht dem hier relevanten Lesermarkt zuzurechnen.

- (101) Das Verbreitungsgebiet der OTZ wird im Süden überwiegend durch die Landesgrenzen zu Bayern und Sachsen bestimmt. Südlich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Thüringer Landkreis Sonneberg, schließt sich allerdings das Verbreitungsgebiet der „Südthüringer Presse“ an. Dies sind die Tageszeitungen der Suhler Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Suhl, die im Süden Thüringens die Titel „Freies Wort“ (Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis, Hildburghausen, Sonneberg, Ilmenau, kreisfreie Stadt Suhl, verkaufte Auflage Q IV 2020: [30.000-40.000] Exemplare), „Südthüringer Zeitung“ (Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis, verkaufte Auflage Q IV 2020: [5.000-10.000] Exemplare) und „Meininger Tageblatt“ (Landkreis Schmalkalden-Meiningen, verkaufte Auflage Q IV 2020: [5.000-10.000] Exemplare) herausgibt. Die Grenze der Verbreitungsgebiete entspricht den Kreisgrenzen, ohne dass es nennenswerte Überschneidungen mit der OTZ gibt.⁶⁵
- (102) Markteintritte in das Verbreitungsgebiet der OTZ sind selbst mit Blick auf benachbarte Tageszeitungen aufgrund der hohen Marktzutrittsschranken, die u. a. aus der Zweiseitigkeit der Märkte, der hohen Leser-Blatt-Bindung und den erforderlichen Investitionen bei insgesamt rückläufigen Auflagen folgen, grundsätzlich unwahrscheinlich.⁶⁶ Nach Angaben der Beteiligten waren solche Versuche, mit einem neuen Titel in den Markt der OTZ einzutreten, in den letzten zwanzig Jahren nicht zu beobachten.
- (103) Substitutionswettbewerb von Angeboten, die nicht dem sachlich relevanten Markt für Abonnement-Tageszeitung mit lokaler und regionaler Berichterstattung zuzurechnen sind, ist vorliegend nicht geeignet, die marktbeherrschende Stellung der OTZ in Frage zu stellen.
- (104) Die Straßenverkaufszeitung „BILD Thüringen“ erscheint im gesamten Bundesland Thüringen mit Ausnahme des Nordens des Landkreises Altenburger Land. Sie kommt in diesem Verbreitungsgebiet, das mehr als dreimal so groß ist wie das Gebiet der OTZ, auf eine verkaufte Auflage von insgesamt 29.462 Exemplaren (Mo.-Sa., IVW Q II/2021).⁶⁷ Der ZMG Zeitungsatlas schätzt für die Stadt Jena eine Gebietsauflage von 1.429 Exemplaren und für Gera eine

⁶⁴ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Landkreis_Altenburger_Land (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

⁶⁵ Eine Überschneidung gibt es im Süden des benachbarten ILM-Kreis, der Stadt Ilmenau und Umgebung, wo sowohl die Südthüringer Presse als auch der TA verbreitet sind.

⁶⁶ Vgl. BGH, 19.6.2012, KVR 15/11 – Haller Tagblatt, Rn. 42.

⁶⁷ Vgl. <https://www.mediaimpact.de/de/portfolio/bild-thueringen> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

Auflage von 2.166 Exemplaren.⁶⁸ Diese Auflagenzahlen und das Fehlen der für den Kauf einer regionalen Abonnement-Tageszeitung entscheidenden Berichterstattung über lokale und regionale Ereignisse unterhalb der Landesebene sprechen dafür, dass die BILD Thüringen keinen erheblichen Wettbewerbsdruck auf die OTZ ausübt.

- (105) Auch von Online-Informationsangeboten geht nur ein begrenzter Substitutionswettbewerb aus. Zwar lassen sich Nachrichten zu Thüringen auch auf allgemeinen, deutschlandweiten Nachrichtenseiten, den auf andere Verbreitungsgebiete in Thüringen ausgerichteten Angeboten der Suhler Verlagsgesellschaft (www.insuedthueringen.de) und der „Neuen Nordhäuser Zeitung“ (www.nnz-online.de) sowie den Seiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (mdr.de) finden. Bei lokalen und regionalen Nachrichten aus dem Verbreitungsgebiet der OTZ sind aber die Portale der Beteiligten (d.h. die inhaltlich identischen Angebote unter www.otz.de, www.tlz.de und www.thueringer-allgemeine.de sowie das übergreifende Portal www.thueringen24.de) maßgeblich. Allein für die Stadt Jena sind mit www.jenaer-nachrichten.de, www.deinjena.de und www.jenatv.de daneben noch relevante unabhängige Online-Portale vorhanden, deren Nachrichtenangebot aber in Breite, Tiefe und Regelmäßigkeit der Berichterstattung nicht an das der Beteiligten heranreicht. Das von der FMG für Gera genannte Online-Angebot des Anzeigenblatts „Neues Gera“ (www.neues-gera.de) enthält hingegen keine tagesaktuelle Berichterstattung. Für das übrige Verbreitungsgebiet der OTZ sind digitale Nachrichtenangebote von Wettbewerbern weder vorgetragen noch ersichtlich. Soweit die FMG allgemein auf Plattformen und Social Media Dienste wie Facebook/Instagram oder Telegram sowie auf (Video-)Podcasts verweist, ist zu beachten, dass dort entweder Nachrichten der Verlagsseiten geteilt oder aber individuelle Inhalte eingestellt werden, die in Hinblick auf Informationsgehalt und Verlässlichkeit mit den Verlagsangeboten nicht vergleichbar sind.
- (106) Anzeigenblätter mit redaktionellen Inhalten können vorliegend ebenfalls keinen erheblichen Wettbewerbsdruck ausüben. Denn das maßgebliche Anzeigenblatt im Verbreitungsgebiet der OTZ ist der von einer Konzerngesellschaft der FMG verlegte „Allgemeine Anzeiger“. In Jena gab es daneben das monatlich erscheinende Anzeigenmagazin „Oscar am Freitag“, das aber derzeit nicht erscheint (letzte Ausgabe 28.2.2020). Von FMG genannt wird noch das ebenfalls monatlich erscheinende Kultur- und Veranstaltungsblatt „Stadtmagazin 07“. In Gera erscheint

⁶⁸ Vgl. <http://onlineatlas.die-zeitungen.de/Atlas.aspx> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021). Etwas höhere Zahlen nennt die als Anlage 10 zur Anmeldung beigefügte ZMG – Verbreitungsanalyse 2018/2019 (Gera: 2.521; Jena: 1.666).

wöchentlich das Bekanntmachungsblatt „Neues Gera“, das auch gewisse redaktionelle Inhalte aufweist. In Informationsbreite und –tiefe sowie Aktualität sind diese Angebote aber nicht annähernd mit einer täglich erscheinenden Abonnement-Tageszeitung zu vergleichen.

**bb) Verstärkung durch Wegfall aktuellen Wettbewerbs im Raum Gera
sowie im Raum Jena**

- (107) Die marktbeherrschende Stellung der OTZ wird durch den Wegfall des von der TLZ in den Städten Gera und Jena ausgehenden Wettbewerbs verstärkt. Mit dem Zusammenschluss würden beide Titel künftig unter der alleinigen Kontrolle der FMG zusammengefasst. Hierdurch würden der FMG Verhaltensspielräume eröffnet, die ihr aufgrund der teilweise gegenläufigen Interessenlage des Mitgesellschafters RWV bisher nicht zur Verfügung standen.⁶⁹ So sind Kunden, die aufgrund von Preiserhöhungen oder Qualitätsverschlechterungen bei der OTZ zur TLZ ausweichen, für RWV verloren, wohingegen es sich für FMG um eine im Ergebnis (aufgrund des alleinigen Eigentums an der TLZ) sogar vorteilhafte, konzerninterne Verlagerung handelt. Umgekehrt werden die Spielräume der FMG bei der TLZ bisher dadurch begrenzt, dass sie bei einer Kundenabwanderung zur OTZ nur noch anteilig von den Umsätzen und Gewinnen profitiert. Künftig wären solche Kundenwechsel für sie ergebnisneutral.
- (108) Auch nach der Einführung des SIEC-Tests genügt es für die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung, wenn die die Marktmacht ausgleichende Wirkung des Wettbewerbs durch eine Veränderung der markt- und unternehmensbezogenen Strukturen in noch höherem Maße eingeschränkt wird, als dies schon vor dem Zusammenschluss der Fall war. Die Anforderungen an die Verstärkungswirkung stehen dabei in einer Wechselbeziehung zu der Wettbewerbssituation auf dem betroffenen Markt, insbesondere dem Maß der bereits ohne die Verwirklichung des Zusammenschlussvorhabens eingetretenen Schwächung der Kontrolle bestehender Marktmacht durch den Wettbewerb. Lässt der Zusammenschluss die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erwarten, so stellt er auch ohne weiteres eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs dar.⁷⁰
- (109) Die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung setzt allerdings voraus, dass es zu strukturellen Veränderungen kommt, die überhaupt eine Auswirkung auf die Wettbewerbsbedingungen erwarten lassen und in diesem Sinne qualitativ oder quantitativ marktrelevant sind.⁷¹ Dies wird vorliegend von der FMG bestritten. Sie verweist darauf, dass in den Städten Gera und Jena aufgrund der engen Kooperation zwischen den Tageszeitungen bereits heute kein wirksamer Wettbewerb bestehe (hierzu unter (1)). Sie verkennt dabei jedoch, dass der Status quo eines durch Kooperationen oder sonstige vertragliche Abreden „gedämpften“

⁶⁹ Vgl. BGH, Beschluss vom 16.1.2007, KVR 12/06 – National Geographic II, Rn. 25; ähnlich das OLG Düsseldorf im Vorgängerfall: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 31.1.2001, Kart 5/00, Rn. 101.

⁷⁰ Zum Ganzen: BGH, 12.1.2021, KVR 34/20 – CTS Eventim/Four Artists, Leitsätze.

⁷¹ BGH, 12.1.2021, KVR 34/20 – CTS Eventim/Four Artists, Rn. 20.

Wettbewerbs der Vergleichsbetrachtung nicht ohne weiteres zu Grunde zu legen ist. Denn zum einen gilt dies nicht, wenn die Kooperationsabsprachen ihrerseits gegen Kartellrecht verstoßen, was vorliegend im Hinblick auf die Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich der Fall ist (hierzu unter (2)). Zum anderen ist bei der Prognose der Zusammenschlusswirkungen der Vergleich zweier zukunftsgerichteter Szenarien vorzunehmen, bei dem vorliegend zu berücksichtigen ist, dass [...] die reale Aussicht [...], dass ein Dritter die wesentlichen Vermögenswerte der OTZ erwirbt (hierzu unter (3)). Hinzu kommt, dass mit dem Zusammenschluss die Reste redaktioneller Eigenständigkeit in Gestalt unabhängiger Chefredaktionen auch noch entfallen würden.

(1) Aktuelle Wettbewerbssituation im Raum Gera sowie im Raum Jena

- (110) FMG macht geltend, dass zwischen OTZ und TLZ im Überschneidungsgebiet bereits heute kein wirksamer aktueller Wettbewerb bestehe.⁷²
- (111) Von den fünf in diesem Verfahren befragten Nachbarverlagen hat sich nur einer zu einer wettbewerblichen Einschätzung des Zusammenschlussvorhabens in der Lage gesehen und erwartet auch keine Auswirkungen auf den Wettbewerb. Der Status quo werde faktisch beibehalten.
- (112) Tatsächlich zeigt die Entwicklung der Marktanteile, dass es in den Überschneidungsgebieten jedenfalls während der letzten zehn Jahre zu keinerlei Verschiebungen gekommen ist, die auf Wettbewerbsvorstöße hindeuten würden. So ist das Verhältnis zwischen OTZ und TLZ im Gebiet Jena bei einem um mehr als 30 % schrumpfenden Gesamtmarkt völlig unverändert geblieben.⁷³

⁷² Anmeldung der FMG vom 23.4.2021, S. 40, 42, Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 78, 83 ff.

⁷³ Basis: Verkaufte Auflage im Jahresmittel nach Anlagenkonvolut 12 zur Anmeldung der FMG vom 23.4.2021.

Jahr	OTZ verkaufte Auflage	OTZ Marktanteil	TLZ Marktanteil
2010	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2011	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2012	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2013	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2014	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2015	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2016	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2017	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2018	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2019	[...]	[60-65%]	[35-40%]
2020	[...]	[60-65%]	[35-40%]

(113) Ähnlich stellte sich die Entwicklung der verkauften Auflagen im Gebiet Gera dar.⁷⁴

⁷⁴ Basis: Verkaufte Auflage im Jahresmittel nach Anlagenkonvolut 14 zur Anmeldung der FMG vom 23.4.2021.

Jahr	OTZ verkaufte Auflage	OTZ Marktanteil	TLZ Marktanteil
2010	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2011	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2012	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2013	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2014	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2015	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2016	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2017	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2018	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2019	[...]	[90-95%]	[5-10%]
2020	[...]	[90-95%]	[5-10%]

- (114) Auch wenn die Wechselbereitschaft der Leser bei Abonnement-Tageszeitungen wegen der zumeist hohen Verbundenheit mit der eigenen Zeitung (sog. Leser-Blatt-Bindung) generell gering ist,⁷⁵ wäre bei bestehendem Wettbewerb zu erwarten, dass die strukturellen Umbrüche durch das erheblich sinkende Marktvolumen zu unterschiedlichen Reaktionen der Wettbewerber führen, die sich auch in der Entwicklung der Auflagenzahlen niederschlagen. Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich.
- (115) Vielmehr hat ein Preiswettbewerb in der Vergangenheit nicht stattgefunden. Die Copypreise von OTZ und TLZ haben sich in den letzten zehn Jahren auf identischer Höhe und vollständig parallel entwickelt. Erstmalig zum 1.7.2020 wurde der Abonnementpreis der TLZ einen Euro höher angesetzt als der Abonnementpreis der OTZ⁷⁶:

⁷⁵ Dies [...], vgl. Antwort der Funke OTZ auf den Auskunftsbefehl vom 26.5.2021, Frage II. 5.

⁷⁶ Zum 1.12.2020 wurden die Preise für die TLZ und die OTZ erneut erhöht. Die TLZ ist noch immer einen Euro teurer als die OTZ (39,90 € vs. 38,90 €), dies gilt aber nicht für die TLZ in Gera und Jena, wo nun auch für die TLZ nur 38,90 € zu entrichten sind. Vgl. <https://aboshop.tlz.de/custom/index/sCustom/64> bzw. <https://aboshop.tlz.de/custom/index/sCustom/64> (zuletzt abgerufen am 24.9.2021).

	OTZ			TLZ		
	ABO	Einzelverkauf Mo-Do	Einzelverkauf Fr-Sa	ABO	Einzelverkauf Mo-Do	Einzelverkauf Fr-Sa
2010	21,80 €	0,90 €	1,00 €	21,80 €	0,90 €	1,00 €
2011	22,90 €	1,00 €	1,10 €	22,90 €	1,00 €	1,10 €
2012	24,80 €	1,00 €	1,20 €	24,80 €	1,00 €	1,20 €
2013	25,90 €	1,10 €	1,20 €	25,90 €	1,10 €	1,20 €
2014	27,90 €	1,10 €	1,30 €	27,90 €	1,10 €	1,30 €
2015	29,90 €	1,10 €	1,30 €	29,90 €	1,10 €	1,30 €
2016	30,90 €	1,30 €	1,50 €	30,90 €	1,30 €	1,50 €
2017	31,90 €	1,40 €	1,60 €	31,90 €	1,40 €	1,60 €
2018	32,90 €	1,50 €	1,70 €	32,90 €	1,50 €	1,70 €
2019	33,90 €	1,60 €	1,80 €	33,90 €	1,60 €	1,80 €
2020	35,90 €	1,70 €	1,90 €	36,90 €	1,70 €	1,90 €

(116) Die Spielräume für eine eigenständige Preispolitik sind derzeit aber auch äußerst gering, da die Verlage von OTZ und TLZ über weitgehend identische Kostenstrukturen verfügen. [...] ⁷⁷

⁷⁷ Vgl. [...]

Kostenstruktur OTZ (Zeitraum 1.2020-11.2020)	Mio. Euro⁷⁸	%
Gesamtkosten ohne Zinsen und ohne Steuern	[...]	100,0
davon [...] im Einzelnen:	[...]	[...]
- [...]	[...]	[...]
davon [...] insbesondere:	[...]	[...]
- [...]	[...]	[...]

- (117) Dass bei einer so weitgehenden Vergemeinschaftung der Kosten nur wenig wettbewerbliche Spielräume verbleiben, gilt unabhängig davon, ob [...] Preisliche Wettbewerbsvorstöße auf Basis geringerer Kosten müssen damit faktisch ausscheiden.
- (118) Zwischen OTZ und TLZ findet seit der Aufgabe eigenständiger Redaktionen im Jahr 2016 auch kein effektiver Qualitätswettbewerb im Hinblick auf die redaktionellen Inhalte beider Tageszeitungen mehr statt. Eine Auswertung der eingereichten Belegexemplare für Jena und Gera hat ergeben, dass Unterschiede zwischen den Zeitungen im Wesentlichen noch auf Seite 1 (Aufmacher, Leitartikel, Kommentar) und im Thüringen-Teil (regelmäßig Seite 2 und 3) bestehen. Hier unterscheiden sich die Zeitungen in der Darstellung, Schwerpunktsetzung und teilweise auch in den Inhalten, wobei jedoch auch auf diesen Seiten in erheblichem Maße identische Artikel verwendet werden. Die weiteren Teile der Zeitung sind bei OTZ und TLZ im Grundsatz völlig identisch. Die Seiten für Wirtschaft, Debatte, Politik, Sonderseiten („Amerika hat gewählt“), Kultur & Freizeit, Ratgeber, Jugendseite, Sport, Aus aller Welt sind generell sowohl hinsichtlich der Inhalte als auch deren Anordnung gleich gestaltet. Abweichungen gibt es noch bei Leserbriefen, der Karikatur des Tages, und vereinzelt individuellen Artikeln im Wirtschafts- oder Kulturteil. Soweit die FMG auf eine eigenständige Wirtschafts- und Kulturberichterstattung der OTZ verweist, schlägt diese sich höchstens in einzelnen Beiträgen nieder. Die Lokalteile Gera und Jena sind in beiden Zeitungen völlig identisch und zeigen allein noch gewisse Unterschiede im Layout. Bei einem Gesamtumfang der Zeitungen von 24 Seiten (wochentags) bedeutet dies, dass geschätzt mehr als 90 % der Inhalte identisch sind. Es handelt sich somit um weitgehend gleiche Produkte, die nur in den für die „Ausrichtung“ einer

⁷⁸ [...]

Zeitung besonders wichtigen Teilen (Seite 1, Landespolitik) noch eine partielle Differenzierung aufweisen, wobei diese aus der unterschiedlichen Auswahl von Inhalten folgt, die fast sämtlich von den gleichen (Zentral-)Redaktionen stammen.

(119) Exemplarisch zeigt dies der Vergleich der Lokalausgaben Jena der OTZ und TLZ vom 19.04.2021. Auf der Titelseite finden sich mit Ausnahme des bebilderten Aufmachers (der allerdings auf jeweils identische Artikel im Inneenteil der Zeitung verweist), einer kurzen Artikelvorschau und des Kommentars identische Inhalte (in den dick umrandeten Kästen):

(120) Der weitere Vergleich zeigt, dass der Gesamtumfang der beiden Zeitungen, ihr Aufbau, die Bezeichnung der Themen (Thüringen, Sport, etc.) und ihr jeweiliger Umfang identisch sind. Am 19.04.2021 etwa umfassten beide Zeitungen 24 Seiten, davon 2 ganzseitige Anzeigen:

Überschrift	Anzahl der Seiten	Davon identisch
Titelseite	1	Ca. 0,67 (zwei Drittel)
Thüringen	2	Ca. 1,33 (zwei Drittel)
Wirtschaft	2	Ca. 1,5 (drei Viertel)
Debatte	1	Ca. 0,67 (zwei Drittel)
Politik	1	1
Kultur & Freizeit	2	2
Freizeit	1	1
Fernsehen	1	1
Sport	5	5
Ratgeber	1	1
Kinderseite („Trotz“ bzw. „Klar!“)	1	1
Aus aller Welt	1	1
Jena	2	2
Saale-Holzland/Jena	1	1
Gesamt (Summe)	22	Ca. 20,17 (92%)

- (121) Die grau unterlegten Seiten sind bei beiden Zeitungen nahezu völlig identisch. Insgesamt betrifft dies 17 von 22 redaktionellen Seiten einschließlich des Lokalteils Jena/Saale-Holzland. Die größten Unterschiede weisen die beiden „Thüringen“-Seiten auf. Acht Meldungen sind inhaltsgleich (teilweise unterscheiden sich die Überschriften). In der TLZ finden sich im Thüringen-Teil zwei relativ umfangreiche Artikel namentlich genannter Autoren, welche in der OTZ nicht enthalten sind. Andersherum enthält die OTZ neun kompakte Meldungen namentlich nicht genannter Autoren bzw. der dpa, welche in der TLZ nicht enthalten sind.
- (122) Auf der Seite „Debatte“ finden sich drei identische Beiträge zweier namentlich genannter Autoren bzw. der Zentralredaktion in Berlin sowie (unterschiedliche) Leserbriefe. Zwei weitere Beiträge sind verschieden (Kommentar und Kurzmeldung einerseits, Karikatur und Landschaftsfoto andererseits). Eine halbe der jeweils zwei Wirtschaftsseiten ist ebenfalls unterschiedlich. Dies betrifft längere Portraits namentlich benannter Autoren zu einem Unternehmen aus der Region. Die Zeitung, deren Firmenportrait kürzer ist, enthält einen zusätzlichen Artikel. Zudem sind drei Artikel innerhalb der gleichen Seitenüberschrift auf verschiedenen Seiten platziert worden. Schließlich unterscheidet sich der Titel der im Übrigen bis auf die Farben der Überschriften identischen Kinderseiten.
- (123) Der für den 19.4.2021 dargestellte Befund wird durch eine kursorische Prüfung der an anderen Tagen der gleichen Woche erschienenen und seitens FMG zur Verfügung gestellten Belegexemplare im Kern bestätigt. Tendenziell sind die Überschneidungen auf der Titelseite sowie auf den beiden Thüringen-Seiten von Dienstag bis Freitag etwas geringer als in der im

Detail untersuchten Ausgabe. Allerdings sind identische Beiträge teils auch an unterschiedlichen Tagen veröffentlicht worden (z.B. Gerlinde Sommer: „Die Vordrängler“ – erschienen am 19.4.2021 in der TLZ und am 20.4.2021 in der OTZ). In der Samstagsausgabe waren die inhaltlichen Überschneidungen zwischen OTZ und TLZ sogar größer als in der Montagsausgabe.

- (124) Die von der FMG hervorgehobene Funktion der unabhängigen Chefredakteure, ihrer Abnahmeentscheidung bezüglich der Inhalte und der von ihnen verfassten Kommentare bzw. Leitartikel⁷⁹ ist bei einer Gesamtbetrachtung der Zeitungen für sich allein nicht geeignet, einen wirksamen Qualitätswettbewerb zu sichern. Denn von den Chefredakteuren eigenständig verfasste Inhalte machen im Gesamtumfang der Zeitung nur einen marginalen Anteil aus. Die große Übereinstimmung bei den Artikeln zeigt zudem, dass auch ihre Auswahlmöglichkeiten begrenzt sind. Die abgenommenen Inhalte kommen aus zentralisierten Redaktionen über deren Tätigkeit die Chefredakteure keine Hoheit haben.
- (125) Anzuerkennen ist zwar, dass in den Personen der Chefredakteure ein gewisser Rest an redaktioneller Unabhängigkeit der Tageszeitungen verbleibt. Diese kann aber nur solange und soweit wettbewerblich relevant sein, wie die RWV über ihre Beteiligungsrechte an der OTZ an der Auswahl und Kontrolle der dortigen Chefredaktion mitwirkt. Diese Einflussmöglichkeiten würden durch den Zusammenschluss gerade entfallen (siehe dazu nachfolgend Rn. 173). „Unabhängige“ Redaktionen, die einer einheitlichen unternehmerischen Leitung unterstehen, begründen jedoch keinen in der Fusionskontrolle zu berücksichtigenden, strukturell gesicherten Wettbewerb.
- (126) Ergibt sich danach das Bild eines aktuell erheblich gedämpften Wettbewerbs zwischen OTZ und TLZ, so ist dies Folge der umfänglichen Kooperationen zwischen den herausgebenden Verlagen. Entgegen der Ansicht der FMG kann hingegen nicht davon ausgegangen werden, dass trotz des Angebots von zwei regionalen Abonnement-Tageszeitungen im gleichen Gebiet per se kein schützenswerter Wettbewerb gegeben ist.⁸⁰ FMG macht insoweit geltend, dass der Wettbewerb heutzutage überhaupt nicht mehr zwischen verschiedenen Abonnement-Tageszeitungen bestehe, sondern nur im Verhältnis zu anderen Mediengattungen. Sie verweist u. a. auf die gewachsene Leserstruktur, die loyale Bindung zur Zeitung und das hohe Alter der Leser, die einen Zeitungswechsel nicht erwarten ließen. Dies überzeugt jedoch nicht. Zwar ist die Wechselbereitschaft bei Zeitungen seit jeher geringer als bei anderen Produkten.

⁷⁹ Antwort der Funke OTZ auf den Auskunftsbeschluss vom 26.5.2021, zu Frage 11 lit. e, Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 90, 131.

⁸⁰ In diese Richtung aber Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 79 f., 83 ff., 132, 138.

Die Möglichkeit, dass Leser abwandern, wenn Qualität oder Preis aus ihrer Sicht nicht mehr stimmen oder der Wettbewerber ein attraktiveres Angebot macht, übt dennoch einen disziplinierenden Druck auf Zeitungen aus, die im Wettbewerb stehen. Denn die Leser-Blatt-Bindung ist „kein fest gegründetes Fundament, das den Erfolg von alleine sichert. Es bedarf ständiger Anstrengungen, sie zu pflegen und erhalten“.⁸¹

(2) Kartellrechtliche Bewertung der Kooperationen

- (127) Ein durch Kooperationen oder sonstige vertragliche Abreden „gedämpfter“ Wettbewerb ist der fusionskontrollrechtlichen Prüfung nicht ohne weiteres als Vergleichsmaßstab zu Grunde zu legen. Vielmehr stellt sich insoweit die Frage der Rechtmäßigkeit der Kooperationen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Folgen zulässiger Kooperationen fusionskontrollrechtlich hinzunehmen und der Vergleichsbetrachtung zu Grunde zu legen.⁸² Dies bedeutet aber umgekehrt, dass Abreden, die nachweislich gegen § 1 GWB verstoßen, außer Betracht zu lassen sind und für das fusionskontrollrechtliche Alternativszenario „hinweggedacht“ werden müssen. Andernfalls könnte die Strukturkontrolle unterlaufen werden, indem zunächst – ohne Auslösen einer Anmeldepflicht – vertragliche Abreden geschlossen werden, die den Wettbewerb bereits so erheblich beschränken, dass bei einem späteren Zusammenschluss keine marktrelevante Verschlechterung mehr festzustellen ist.
- (128) Da es sich bei § 1 GWB um ein ohne weiteres greifendes gesetzliches Verbot mit Nichtigkeitsfolge handelt, kann es dabei nicht entscheidend darauf ankommen, ob auch faktisch (im Prognosezeitraum) mit einem Aufgreifen und der Untersagung der Kooperation durch die zuständige Kartellbehörde zu rechnen ist. Da die LKB Thüringen ihre Zuständigkeit an das Bundeskartellamt abgegeben hat, ist der Beschlussabteilung ein solches Aufgreifen und Untersagen der Kooperationen vorliegend aber auch möglich. Welchen Inhalt eine solche Verfügung haben könnte, kann und muss im vorliegenden, fristgebundenen Fusionskontrollverfahren nicht abschließend geklärt werden.
- (129) Ein Vertrauenstatbestand durch eine ausdrückliche behördliche Tolerierung steht der inzidenten Prüfung hier nicht entgegen. Das Bundeskartellamt hat sich in der Vergangenheit – soweit ersichtlich – zur kartellrechtlichen Zulässigkeit der redaktionellen Kooperation, für die es originär auch nicht zuständig war, nicht geäußert.

⁸¹ So KG Berlin, Beschluss vom 23.12.1998, Kart 13/98, Rn. 56.

⁸² BGH, Beschluss vom 19.6.2012, KVR 15/11 – Haller Tagblatt, Rn. 24, 26.

- (130) Zwar hat die MGT dem Bundeskartellamt die geplante „Neustrukturierung der Contentproduktion in Thüringen“ mit Schreiben vom 9.3.2016 mitgeteilt. Dies erfolgte nach dem Inhalt des Schreibens aber allein zur Abklärung einer möglichen Anmeldepflicht nach den Regeln der Fusionskontrolle unter dem Gesichtspunkt des Vermögenserwerbs. § 1 GWB wird in dem Schreiben nicht erwähnt. Dieses endet vielmehr damit, dass um ein Telefonat gebeten wird, um zu besprechen, „ob die Beschlussabteilung eine Anmeldung des beabsichtigten Vorhabens für erforderlich hält“. Laut einer internen Telefonnotiz hat der zuständige Berichtersteller Anfang April 2016 mit einem Vertreter der FMG gesprochen und ihm mitgeteilt, „dass die nunmehr zuständige B7 das Vorhaben als nicht kontrollpflichtig ansieht“. Angesichts dieses Verlaufs und der offensichtlich fehlenden Zuständigkeit des Bundeskartellamts ist es fernliegend, dass der FMG-Vertreter die telefonische Auskunft so verstanden hat bzw. auch verstehen durfte, dass das Bundeskartellamt nicht nach § 1 GWB tätig werden würde.⁸³
- (131) Die Anwendbarkeit des § 1 GWB ist auch nicht wegen der zwischen OTZ KG und FMG bestehenden gesellschaftsrechtlichen Verbindung ausgeschlossen (unter a). Bei der Prüfung der Kooperationen ist zu berücksichtigen, dass mit § 30 Abs. 2b GWB inzwischen ein besonderer Freistellungstatbestand für die verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit besteht (unter b). Ein Verstoß gegen § 1 GWB ist vorliegend jedoch gegeben, soweit die Kooperationen auch den redaktionellen Bereich umfassen (unter c).

(a) Anwendbarkeit des § 1 GWB

- (132) Nach Ansicht der FMG muss eine Anwendung von § 1 GWB auf die Kooperationen zwischen OTZ und Konzernunternehmen der FMG schon deshalb ausscheiden, weil zwischen der OTZ KG und FMG eine Verbindung im Sinne des § 36 Abs. 2 S. 2 GWB bestehe. FMG verweist insofern zum einen darauf, dass sie an den OTZ-Gesellschaften (mittelbar) eine Mehrheitsbeteiligung halte, und macht zum anderen geltend, dass auch eine mitbeherrschende Muttergesellschaft mit dem Gemeinschaftsunternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen sei, so dass § 1 GWB nicht mehr greifen könne.⁸⁴
- (133) Insoweit ist jedoch zunächst nicht von entscheidender Bedeutung, dass FMG an den OTZ-Gesellschaften eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 60 % hält. Denn es ist unbestritten, dass ihr diese Beteiligungshöhe aufgrund [...], keine alleinige Kontrolle verschafft, vielmehr eine negative Mitkontrolle der RWV besteht (siehe oben Rn. 68).

⁸³ So Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 16, 106 ff.

⁸⁴ Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 99 ff.

- (134) Bei einem Gemeinschaftsunternehmen, auf das mehrere Muttergesellschaften einen (mit-) kontrollierenden Einfluss haben, ist die Anwendung des § 1 GWB im Verhältnis des Gemeinschaftsunternehmens zu den Müttern aber nicht generell ausgeschlossen.⁸⁵
- (135) Denn anders als im Fall einer allein beherrschten Tochtergesellschaft bestehen die Weisungsmöglichkeiten der Mütter hier nur gemeinsam. Zwar kann jeder Gesellschafter strategisch wichtige Entscheidungen blockieren. Die aktive Steuerung des Unternehmens setzt aber ein Einvernehmen und ggf. Kompromisse zwischen den Gesellschaftern voraus. Damit verbleiben Verhaltensspielräume beim Gemeinschaftsunternehmen. Dies zeigt sich gerade in der vorliegenden Konstellation, dass von zwei Müttern eine als Wettbewerber im selben Markt tätig ist, die andere aber nicht. Bei dieser Ausgangslage werden die Interessen der Mütter voneinander abweichen, so dass ein fortwährender Ausgleich erforderlich ist. In der Folge kann bei dem Gemeinschaftsunternehmen eine Marktstrategie verfolgt werden, welche die im Markt tätige Mutter bei alleiniger Entscheidungsmacht so nicht verfolgen würde. Dabei werden wettbewerbliche Vorstöße auch durch gesellschaftlicherliche Treuepflichten nicht ausgeschlossen. Die Treuepflicht der Mutter gegenüber dem Gemeinschaftsunternehmen bedeutet nicht, dass sie überhaupt keinen wettbewerblichen Vorteil mit ihrer eigenen Betätigung suchen darf.⁸⁶ Umgekehrt ist das Gemeinschaftsunternehmen nicht verpflichtet, auf jeglichen Wettbewerb zu Lasten der Mutter zu verzichten.
- (136) Die danach bestehenden wettbewerblichen Potentiale können durch langfristige bzw. zeitlich unbegrenzte vertragliche Bindungen zwischen Gemeinschaftsunternehmen und der als Wettbewerber tätigen Mutter beseitigt werden. Dies zeigt der vorliegende Fall, bei dem die umfassenden und langfristig angelegten Kooperationsverträge eine dauerhafte wirtschaftliche Einbindung der OTZ in die MGT bewirken. Die OTZ-Gesellschaften verlieren trotz der fortbestehenden gemeinsamen Kontrolle sehr weitgehend ihre wirtschaftliche und wettbewerbliche Selbständigkeit. Von besonderer Bedeutung ist insoweit, dass es der RWV aufgrund der unbegrenzten Laufzeit bzw. automatischen Verlängerung dieser Verträge auch bei fortbestehender Mitkontrolle an den OTZ-Gesellschaften faktisch nicht mehr möglich ist, eine Auflösung dieser Verbindung herbeizuführen.⁸⁷
- (137) Dass eine Anwendung des § 1 GWB in dieser Konstellation angemessen und notwendig ist, folgt auch aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Sachen „National Geographic II“

⁸⁵ Zimmer, in: Immenga/Mestmäcker, 6. Aufl. 2020, § 1 GWB, Rn. 183.

⁸⁶ [...] vgl. Anlage 4 zur Anmeldung der FMG vom 23.4.2021.

⁸⁷ Hierauf weist die FMG selbst hin, vgl. Schreiben vom 3.9.2021, Rn. 76.

Denn diese beruht gerade auf der Prämisse, dass zwischen einem gemeinsam kontrollierten Gemeinschaftsunternehmen und der Mutter noch schützenswerter Wettbewerb bestehen kann.⁸⁸ Es wäre ein Wertungswiderspruch könnte dieser Wettbewerb durch eine vertragliche Koordination beseitigt werden und würde es deshalb in dem späteren Fusionskontrollverfahren an einer relevanten Verschlechterung fehlen.

- (138) Nichts anderes ergibt sich aus der von FMG genannten Entscheidung in Sachen „Gratiszeitung Hallo“. Denn dass ein Wettbewerbsverbot zu Lasten der Gesellschafter in einem Gemeinschaftsunternehmen gegebenenfalls nicht gegen § 1 GWB verstößt, wurde dort gerade nicht mit einer grundsätzlichen Unanwendbarkeit des § 1 GWB begründet. Vielmehr wurde darauf abgestellt, ob ein solches Wettbewerbsverbot notwendig ist, um das im Übrigen kartellrechtsneutrale Gemeinschaftsunternehmen in seinem Bestand und seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten und davor zu schützen, dass ein Gesellschafter es von innen her aushöhlt oder gar zerstört – es sich also um eine notwendige Nebenabrede handelt.⁸⁹

(b) Verlagswirtschaftliche Kooperationen

- (139) Alle wesentlichen verlagswirtschaftlichen Leistungen der OTZ werden auf vertraglicher Basis von Gesellschaften der FMG wahrgenommen.
- (140) Auf Grund des Vertrages „über die Führung der Verlags- und Onlinegeschäfte“ wurde eine FMG-Gesellschaft beauftragt, für alle drei Thüringer Zeitungen die Geschäfte im Bereich des Zeitungsverlagsgeschäftes, insbesondere in den Bereichen Anzeigen, Vertrieb, Rechnungswesen, Einkauf und kommerzielle EDV zu übernehmen.
- (141) Zudem werden sämtliche Druckobjekte der OTZ in dem zu FMG gehörenden Druckzentrum Erfurt produziert. Weitere vertragliche Beauftragungen von FMG-Gesellschaften bestehen bezüglich der Weiterverarbeitung der Druckerzeugnisse, im Bereich der IT Services und des Betriebs elektronischer Systeme für die Eingabe und Verarbeitung von redaktionellen Texten und Anzeigen sowie der Zustellung. Außerdem [...]. Schließlich kooperieren TA, OTZ und TLZ bei der Herausgabe des Thüringer Anzeigenblatts „Allgemeiner Anzeiger“.
- (142) Es ist davon auszugehen, dass diese vertraglichen Kooperationen als verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit im Sinne des § 30 Abs. 2b GWB von dem Verbot des § 1 GWB ausgenommen sind. Denn vorausgesetzt wird dort lediglich, dass es sich um Vereinbarungen zwischen

⁸⁸ Vgl. BGH, Beschluss vom 16.1.2007, KVR 12/06 – National Geographic II, Rn. 25.

⁸⁹ BGH, Urteil vom 23.6.2009, KZR 58/07, „Gratiszeitung Hallo“, Rn. 17; vgl. zu dieser Einordnung auch BGH, Beschluss vom 18.5.2021, KZR 54/20, „Booking.com“, Rn. 43 f.

Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen über eine verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit handelt, die den Beteiligten ermöglicht, ihre wirtschaftliche Basis für den intermediären Wettbewerb zu stärken. Es gibt hier keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um reine Preis- oder Gebietsabsprachen handeln könnte, denen es an Rationalisierungsvorteilen mangelt.⁹⁰

(c) Kooperationen im redaktionellen Bereich

- (143) Die Sondervorschrift des § 30 Abs. 2b GWB gilt jedoch ausdrücklich nicht für die Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich. Soweit eine solche Zusammenarbeit den Wettbewerb beschränkt, kommt weiterhin allein die mögliche Freistellung nach § 2 GWB in Betracht. Vorliegend ist zwischen den verschiedenen redaktionell erstellten Inhalten zu unterscheiden:

(aa) Lokalteil Gera

- (144) Bezüglich der bereits vor 2016 begonnenen Kooperation bei der Erstellung des Lokalteils für Gera, wo die Auflage der TLZ zuletzt nur noch bei [750-1.250] Exemplaren lag, ist davon auszugehen, dass diese schon keine spürbare wettbewerbsbeschränkende Wirkung entfaltet (Arbeitsgemeinschaftsgedanke) oder jedenfalls freistellungsfähig ist. Denn mit einer solchen Auflage wird die TLZ schätzungsweise einen jährlichen Gesamtumsatz von nicht viel mehr als [...] Euro erzielen, aus dem sich angesichts der erheblichen sonstigen Kostenfaktoren auch eine „Rumpf“-Lokalredaktion nicht finanzieren lässt. Der gemeinsame Lokalteil ermöglicht hier also den Fortbestand von zwei Titeln, die sich im Mantel noch in gewissem Maße unterscheiden (siehe oben). Die naheliegendste Alternative wäre ein Verzicht auf Lokalberichterstattung über Gera in der TLZ und damit deren Ausscheiden aus dem Markt im Raum Gera.

(bb) Lokalteil Jena

- (145) Anders stellt sich die Lage im Gebiet Jena dar, wo die TLZ eine Auflage von [5.500-6.500] Exemplaren erreicht. Hier wird durch die Zusammenlegung der Lokalredaktionen und die Verwendung identischer Lokalteile ein Wettbewerbsparameter ausgeschaltet und entgegen § 1 GWB eine Beschränkung des Qualitätswettbewerbs zwischen OTZ und TLZ bewirkt. Denn eigenständige Lokalredaktionen sind bei einer solchen Auflage, die für einen Jahresumsatz von geschätzten [...] Euro steht, generell vorstellbar. Hierfür spricht bereits, dass es auch nach einigen in jüngster Zeit erfolgten Zusammenlegungen von Lokalredaktionen bei den Zeitungen der FMG noch weitere Redaktionen gibt, die ähnlich viel oder sogar deutlich weniger

⁹⁰ Zu den Grenzen des § 30 Abs. 2b GWB vgl. Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 2017/2018, BT-Drs. 19/10900, S. 91.

Leser bedienen. Bei der OTZ sind dies die Lokalredaktionen in Schmölln und Pößneck.⁹¹ Die Befragung benachbarter Verlage mit einer vergleichbaren Struktur hat zudem ergeben, dass auch von diesen bei vergleichbaren Gebietsauflagen vielfach eigenständige Lokalausgaben herausgebracht werden. So verfügt die von der Verlagsgesellschaft Madsack als Unterausgabe der Leipziger Volkszeitung herausgegebene „Oschatzer Allgemeine“ bei einer verkauften Auflage von [5.000-6.000] Exemplaren genauso über eine eigene Lokalredaktion, wie die Unterausgabe „Döbelner Allgemeine Zeitung“ mit einer verkauften Auflage von [4.000-5.000] Exemplaren. Die Freie Presse Chemnitz unterhält Lokalredaktionen u.a. in Zschopau ([5.000-6.000] Exemplare), Flöha ([5.000-6.000] Exemplare) und Rochlitz ([5.000-6.000] Exemplare). Eine genauere Auswertung der Angaben aller befragter Verlage ergab, dass 14 von 80 erfassten Lokalredaktionen, d. h. rund 18%, eine Auflage von weniger als 6.000 Exemplaren bedienen.⁹²

- (146) Demgegenüber lässt sich nicht geltend machen, dass solche Lokalredaktionen nur durch eine konzerninterne Quersubventionierung (aus den Erlösen „großer“ Lokalausgaben) finanziert werden könnten und insoweit eine „Gesamtschau“ erforderlich sei, bei der zu berücksichtigen sei, dass die Vergleichszeitungen andere Lokalausgaben mit hohen Auflagen hätten. Denn die Situation der TLZ unterscheidet sich insoweit nicht grundsätzlich von derjenigen der angeführten Vergleichszeitungen. Insoweit ist zu beachten, dass im Westen des Verbreitungsgebiets gemeinsame Lokalredaktionen für TA und TLZ bestehen, was unproblematisch möglich ist, da beide Titel von Gesellschaften der FMG herausgegeben werden. Die gemeinsame Lokalredaktion Erfurt bedient eine Gesamtauflage von mehr als 20.000 verkauften Exemplaren. Eine Reihe weiterer Lokalredaktionen (Eisenach, Gotha, Heiligenstadt, Weimar) bedient Auflagen von, z.T. deutlich, über 10.000 Exemplaren.⁹³ Auch wenn in dem Verbreitungsgebiet der TLZ keine Stadt von der Größe und Auflagenstärke von Dresden oder Leipzig liegt, sind die Verhältnisse bezüglich der durchschnittlichen Auflage pro Lokalredaktion insgesamt durchaus vergleichbar. Davon abgesehen ist ohnehin fraglich, wie groß die pauschal behaupteten Skalenvorteile durch höhere Auflagen im großstädtischen Bereich sind. Denn FMG macht andererseits geltend, dass in bevölkerungsarmen, ländlichen Verbreitungsgebieten mit weniger kulturellen und wirtschaftlichen Ereignissen auch weniger zu berichten sei als in Ballungszentren.⁹⁴

⁹¹ Antwort der Funke OTZ auf den Auskunftsbeschluss vom 26.5.2021, zu Fragen 2 und 3.

⁹² Vgl. Auswertungsvermerk des Referats G3 vom 12.7.2021, S. 7.

⁹³ Vgl. zu den Gebietsauflagen <http://onlineatlas.die-zeitungen.de/Atlas.aspx> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

⁹⁴ Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 139.

- (147) Es ist davon auszugehen, dass FMG ohne die Möglichkeit einer gemeinsamen Lokalredaktion mit der OTZ den Betrieb einer eigenen (Rumpf-)Lokalredaktion der TLZ in Jena aufrechterhalten würde, da dies wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig wäre. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass FMG ein erhebliches Interesse an einem Erhalt der in Jena verkauften Auflage der TLZ hat, um die in Thüringen und darüber hinaus anfallenden Gemeinkosten (z.B. für die Zentralredaktion Berlin) auf möglichst viele Exemplare umlegen zu können. Die Stadt Jena ist neben dem Landkreis Eichsfeld das Gebiet mit der höchsten absoluten Auflagenzahl der TLZ. In den weiteren Kreisen und kreisfreien Städten des Verbreitungsgebiets liegen die Auflagen teils deutlich niedriger. So werden in der Landeshauptstadt Erfurt von der TLZ allein (d. h. ohne TA) weniger als [...] Exemplare verkauft.⁹⁵
- (148) [...] ⁹⁶ [...] ⁹⁷
- (149) Im Hinblick auf die absehbare Entwicklung im Prognosezeitraum ist zwar zu berücksichtigen, dass die in Jena verkaufte Auflage in den letzten zehn Jahren um ca. 30 % gesunken ist. Für einen weiteren Rückgang sprechen der Vortrag der FMG zu weiteren Auflagenverlusten in jüngster Zeit sowie das von der FMG genannte hohe Alter der Abonnenten der Thüringer Regionalzeitungen. Basierend auf den durchschnittlichen jährlichen (negativen) Wachstumsraten der vergangenen zehn Jahre (2010-2020) lässt sich für das Jahr 2025 eine Auflage der TLZ in Jena von ca. [4.500-5.500] Exemplaren prognostizieren. Allerdings war mit dem Auflagenrückgang in der Vergangenheit kein entsprechender Umsatzrückgang verbunden. Vielmehr konnten die Vertriebs Erlöse durch eine Erhöhung der Copy-Preise weitgehend stabil gehalten werden. Wie oben bereits dargestellt ist die durchschnittliche Abonnement-Gesamtauflage der OTZ von 2010 bis 2020 zwar um [30-40 %] gesunken.⁹⁸ Im gleichen Zeitraum ist aber der Abo-Preis um 78 % gestiegen (siehe oben, Rn. 85). Zwar ist es zutreffend, dass die Werbeerlöse im gleichen Zeitraum deutlich zurück gegangen sind.⁹⁹ Diese haben bei den Abonnement-Tageszeitungen heute aber nur noch eine relativ unbedeutende Größe im Vergleich zu den Vertriebs Erlösen. Soweit FMG auf die absehbare Erhöhung des Mindestlohns verweist, ist festzustellen, dass solche Steigerungen sich in den letzten Jahren nicht linear in höheren Zustellkosten niedergeschlagen haben. Außerdem ist Jena als städtisches Gebiet angesichts einer höheren Kundendichte hiervon weniger betroffen als andere Gegenden. Es

⁹⁵ Anlage 26 zur Anmeldung der FMG vom 23.4.2021.

⁹⁶ [...]

⁹⁷ [...]

⁹⁸ Anmeldung FMG vom 23.4.2021, S. 52.

⁹⁹ Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 127.

kann deshalb nicht prognostiziert werden, dass die aktuell bestehende wirtschaftliche Tragfähigkeit und Sinnhaftigkeit einer eigenen Lokalredaktion in einem Prognosezeitraum von 3-5 Jahren verloren geht.

- (150) Sind eigenständige Lokalredaktionen in Jena danach weiterhin vorstellbar, so bewirkt deren Zusammenlegung eine Beschränkung des Qualitätswettbewerbs. OTZ und TLZ weisen in Jena einen identischen Lokalteil auf, so dass die Ausrichtung und Qualität der Lokalberichterstattung als Wettbewerbsparameter vollständig entfällt. Es ist den Zeitungen nicht mehr möglich, durch Unterschiede in der Themenwahl, der politische Ausrichtung oder der Qualität der Recherche sowie der journalistischen Texte Leser zu gewinnen. Damit entfällt aber auch der Druck, eine hochwertige Berichterstattung über das Geschehen in Jena sicherzustellen.
- (151) Diese Beschränkung ist auch spürbar, da die Lokalberichterstattung ein zentraler Bestandteil und ein wesentlicher Grund für den Erwerb einer regionalen Abonnement-Tageszeitung ist. Zwar kann bei parallel im gleichen Gebiet erscheinenden Zeitungen der überregionalen Berichterstattung und generellen Ausrichtung der Zeitung eine größere Bedeutung für die Auswahlentscheidung der Leser zukommen. Auch angesichts der grundsätzlich hohen Leser-Blatt-Bindung ist die Qualität der Lokalberichterstattung nur bedingt geeignet, aktiv Leser vom Wettbewerber abzuwerben. Vorliegend ist zudem zu berücksichtigen, dass aufgrund der Mitkontrolle der FMG an der OTZ und der angespannten finanziellen Lage der Zeitungen auch ohne die Kooperation nur ein gedämpfter Wettbewerb zu erwarten wäre. Dennoch würde das Fortbestehen einer journalistischen Konkurrenz jedenfalls dafür sorgen, dass bestimmte Qualitätsstandards hinsichtlich der Recherche und Berichterstattung über das lokale Geschehen in der Stadt nicht unterschritten werden. Denn bei einer nachhaltigen Unzufriedenheit der Leser wäre mit einer Abwanderung zum Wettbewerber zu rechnen.
- (152) Im Hinblick auf eine mögliche Rechtfertigung nach § 2 GWB kann zu Gunsten der Beteiligten unterstellt werden, dass mit der Zusammenlegung der Lokalredaktionen relevante Kosteneinsparungen verbunden sind, die auf anderem Wege nicht in gleichem Umfang erzielt werden könnten. Denn es werden nicht mehr zwei Journalisten über die gleichen lokalen Ereignisse berichten, sondern nur noch einer. Die Kosten für die Lokalredaktion Jena können nicht nur auf die [9.000-10.000] Exemplare der OTZ umgelegt werden, sondern auch auf die [5.500-6.500] Abonnenten der TLZ. Nach einer am 8.4.2020 übermittelten Aufstellung der FMG haben sich die Kosten sämtlicher OTZ-Lokalredaktionen von 2016 auf 2020 um ca. [...] reduziert.¹⁰⁰ Die [...]

¹⁰⁰ Vgl. die mit E-Mail vom 8.4.2021 übersendeten Antworten der FMG auf die Fragen vom 20.1.2021, S. 6.

- (153) Speziell für Jena gibt FMG an, dass dort im Jahr vor der Zusammenlegung (2015) in beiden Redaktionen zusammen [10-15] Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente, Durchschnitt) beschäftigt waren, für die Personalkosten in Höhe von rund [...] TEUR anfielen. Im Jahr 2020 arbeiteten in der gemeinsamen Lokalredaktion im Durchschnitt [5-10] Redakteure und fielen jährliche Personalkosten von unter [...] TEUR an. Die Sachkosten sollen im gleichen Zeitraum ebenfalls gesunken sein.¹⁰¹ Für Kostenvorteile durch die Zusammenlegung spricht auch, dass die Kosten der Lokalredaktion pro Zeitungsexemplar in Jena deutlich unter dem Durchschnitt der 80 Lokalredaktionen der in diesem Verfahren befragten Verlage (von [...]) liegen.¹⁰²
- (154) Es ist aber nicht zu erkennen, dass es sich bei diesen Kosteneinsparungen um Effizienzen handelt, an denen die Zeitungsleser als Verbraucher in angemessener Weise beteiligt würden. Denn dies würde voraussetzen, dass bei den Lesern Vorteile auftreten, welche die Beschränkung seiner Wahlmöglichkeit und des Qualitätswettbewerbs mindestens ausgleichen. Die Kostenersparnis, die darin besteht, dass nur noch ein Redakteur von lokalen Ereignissen wie einer Stadtratssitzung berichten muss, statt bisher zwei, bewirkt aber zunächst gerade den für den Leser nachteiligen Verlust von Vielfalt und journalistischem Wettbewerb. Ein Vorteil könnte dem gegenüber stehen, wenn diese Zusammenlegung eine insgesamt breitere und qualitativ bessere Berichterstattung ermöglichen würde, z. B. weil frei werdende personelle Ressourcen dafür genutzt werden, über Ereignisse zu berichten, die ansonsten nicht abgedeckt werden könnten. Dies ist aber aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten und auch konkret nicht zu erkennen.
- (155) Die durch das Fehlen jeglichen wirksamen Drittwettbewerbs gegenüber der kooperierenden Einheit aus OTZ und TLZ gekennzeichnete Marktstruktur spricht bereits grundsätzlich dagegen, dass Kosteneinsparungen in dieser Form an Verbraucher weitergegeben werden. Denn Lesern, die mit der Lokalberichterstattung von OTZ und TLZ unzufrieden sind, stehen keine vergleichbaren alternativen Angebote mehr zur Verfügung. Die in Jena allein noch vorhandenen Online-Angebote (siehe oben, Rn. 105) stellen für die Leser der Tageszeitungen keine auch nur annähernd gleichwertige Alternative dar und begrenzen die Spielräume der Kooperationspartner daher nicht wirksam. Vielmehr wird der Verhaltensspielraum der OTZ und TLZ lediglich durch die Leser begrenzt, die bei einer Preiserhöhung oder Qualitätsverschlechterung über einer bestimmten Schwelle ihr Abonnement ersatzlos kündigen würden. Angesichts der Verhältnisse auf den Lesermärkten für Abonnement-Tageszeitungen und der geringen

¹⁰¹ Antwort der Funke OTZ auf den Auskunftsbeschluss vom 26.5.2021, zu Frage 11 lit. a.

¹⁰² Vgl. Auswertungsvermerk des Referats G3 vom 12.7.2021, S. 9.

Elastizität der Nachfrage dort ist auch nicht zu erwarten, dass mit einem Ausbau der Lokalberichterstattung in erheblichem Umfang Neuleser hinzugewonnen werden könnten. Die Zeitungen haben deshalb keinen Anreiz zu einer solchen Qualitätsverbesserung.

- (156) Auch die ermittelten Zahlen sprechen gegen eine breitere oder bessere Berichterstattung aufgrund frei gewordener redaktioneller Kapazitäten. Nach den Angaben der FMG hat sich die Zahl der Redakteure nach der Zusammenlegung nahezu halbiert. Wie die Befragung benachbarter Verlage ergeben hat, ist die Lokalredaktion Jena damit im Vergleich zu anderen Zeitungen mit einer ähnlichen Auflage und in ähnlich großen Städten deutlich unterdurchschnittlich ausgestattet. So verfügt die Freie Presse Chemnitz in den gegenüber Jena kleineren Städten Zwickau, Freiberg und Plauen über z.T. deutlich größere Lokalredaktionen.¹⁰³ Auch die Sächsische Zeitung in Görlitz und die Mitteldeutsche Zeitung in Dessau-Roßlau verfügen im Verhältnis zur Bevölkerung und Auflage ihres Verbreitungsgebiets über eine deutlich bessere Ausstattung.¹⁰⁴ Werden alle (80) Lokalredaktionen der befragten Verlage betrachtet, so zeigt sich, dass diese durchschnittlich über 0,85 vollzeitäquivalente Mitarbeiter (Festangestellte und freie Mitarbeiter) pro 1.000 Stück Auflage verfügen. Die gemeinsame Lokalredaktion von OTZ und TLZ in Jena liegt deutlich darunter. Legt man die durchschnittliche Ausstattung zu Grunde, so käme bereits eine eigenständige Lokalredaktion der TLZ in Jena auf etwa fünf vollzeitäquivalente Mitarbeiter.¹⁰⁵
- (157) Neben den personellen Ressourcen spricht auch der Umfang der Lokalausgaben gegen eine breitere Berichterstattung der OTZ und TLZ in Jena. Der Umfang der in Jena erscheinenden Lokalausgabe entspricht an Wochentagen mit 24 Druckseiten dem „Standard“ (Median) aller befragten Verlage und liegt an Samstagen mit 34 Druckseiten sogar deutlich darunter (Median: ca. 39 Seiten, Mittelwert: ca. 37 Seiten).¹⁰⁶
- (158) Ein genauerer Vergleich der Lokalberichterstattung bestätigt das Bild. Die Beschlussabteilung hat von den befragten Verlagen, die in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt Tageszeitungen herausgeben, Belegexemplare angefordert. Übermittelt wurden insoweit Ausgaben der folgenden Zeitungen:

¹⁰³ Vgl. Antwort der Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG auf den Auskunftsbeschluss vom 26.5.2021, zu Fragen 6 und 7.

¹⁰⁴ Vgl. Auswertungsvermerk des Referats G3 vom 12.7.2021, S. 11.

¹⁰⁵ Auswertungsvermerk des Referats G3 vom 12.7.2021, S. 8.

¹⁰⁶ Auswertungsvermerk des Referats G3 vom 12.7.2021, S. 11.

- Mediengruppe Mitteldeutsche Zeitung GmbH & Co. KG: Magdeburger Volkstimme, Mitteldeutsche Zeitung (Ausgabe Halle/Saalekreis);
- Suhler Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG: Freies Wort Hildburghausen, Meininger Tageblatt, Südthüringer Zeitung;
- Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG: Döbelner Allgemeine Zeitung, Oschatzer Allgemeine, Torgauer Zeitung, Osterländer Volkszeitung, Dresdner Neueste Nachrichten, Leipziger Volkszeitung (Ausgabe Leipzig), Naumburger Tageblatt;
- DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG: Sächsische Zeitung (Ausgabe Dresden);
- Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG: Chemnitzer Zeitung (Ausgabe Chemnitz).

(159) Die Beschlussabteilung hat exemplarisch für die übermittelten Mittwoch-Ausgaben die Lokalberichterstattung dieser Zeitungen ausgewertet. Erfasst wurde insoweit die Anzahl der Seiten des Lokalteils, die Anzahl der enthaltenen Artikel (unabhängig davon, ob es sich um kurze Meldungen handelt oder um umfangreiche Berichte) und als Indikator für die redaktionelle Leistung die Anzahl namentlich gekennzeichnete Autorenstücke.

(160) Ausweislich dieser Indikatoren ist der Lokalteil von TLZ/OTZ im Vergleich als unterdurchschnittlich zu bewerten. Dies gilt sowohl hinsichtlich jedes einzelnen Indikators als auch insgesamt. Dies illustriert folgende Abbildung, in der die Schattierungen (weiß: überdurchschnittlich, hellgrau: durchschnittlich, dunkelgrau: unterdurchschnittlich) im Durchschnitt für alle vom jeweiligen Verlag analysierten Lokalteile dargestellt sind.

	TLZ/OTZ	MDZ	Suhler VG	Madsack	CVD	DDV
Lokalseiten	5	6,5	7	4,9	5	5
Artikel	24	30	26	21,9	27	14
Autorenstücke	7	11,5	7,7	9,1	10	7

(161) Hinreichende Verbrauchervorteile ergeben sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass Verbraucher in anderen Teilen des Verbreitungsgebiets der OTZ von den Einsparungen in Jena durch eine „Quersubventionierung“ profitieren würden. Insoweit kann nicht erfolgreich auf Lokalausgaben der OTZ verwiesen werden, die eine Auflage von weniger als [...] Exemplaren haben oder geltend gemacht werden, dass ohne die Kooperation in Jena Lokalredaktionen in den eher ländlichen Verbreitungsgebieten der OTZ hätten geschlossen werden müssen. Unabhängig von der Frage, inwieweit die Rechtfertigung einer Wettbewerbsbeschränkung zu Lasten einer bestimmten Verbrauchergruppe mit Vorteilen für eine andere Verbrauchergruppe überhaupt zulässig ist, überzeugt dieser Vortrag nicht. Denn die von der FMG

angeführten auflagenschwachen Lokalausgaben der OTZ werden mit Ausnahme der Lokalausgabe Schmölln inzwischen von zusammengelegten Lokalredaktionen bedient, deren Auflage über der „Schwelle“ von [...] Exemplaren liegt.¹⁰⁷ Zwar ist die Durchschnittsgröße der Redaktionen der OTZ dennoch unterdurchschnittlich. Allerdings hat die OTZ auch ohne die Kooperation in Jena zwei Lokalredaktionen, die eine Auflage von mehr als [...] Exemplaren bedienen. Zudem wäre eine naheliegende Reaktion auf ineffiziente Redaktionsgrößen die (weitere) Zusammenlegung kleiner Lokalredaktionen im ländlichen Raum.

- (162) Durch die Zusammenlegung und Vereinheitlichung der Lokalberichterstattung in Jena werden zudem Möglichkeiten eröffnet, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Dies gilt insbesondere im Zusammenspiel mit den weiteren Kooperationen im verlagswirtschaftlichen und redaktionellen Bereich. Denn in der Summe führen die Abreden dazu, dass der Wettbewerb zwischen den einzigen beiden Anbietern von regionalen Abonnement-Tageszeitungen in Jena bereits weitgehend zum Erliegen kommt. Dies wird von der FMG selbst vorgetragen, die geltend macht, dass wegen des Fehlens wesentlichen Wettbewerbs eine Komplettübernahme der OTZ keine Verschlechterung der Wettbewerbsstruktur bewirke.

(cc) Erstellung des Zeitungsmantels

- (163) Eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB wird daneben durch die Kooperation im Bereich der Mantelerstellung bewirkt. Die Inhalte der Zeitungsmäntel von OTZ, TLZ und TA mit der regionalen sowie der nationalen und internationalen Berichterstattung werden gleichermaßen von der Mediengruppe Thüringen Redaktion GmbH erstellt, wobei nationale/internationale Bestandteile von der Funke Zentralredaktion Berlin zugeliefert werden. Nach der Schilderung der Beteiligten und der Durchsicht der Belegexemplare ist zwar davon auszugehen, dass ein geringer Grad an redaktioneller Selbständigkeit der Verlage bestehen bleibt. Die Beteiligten verweisen insoweit auf die publizistische Verantwortung der fortbestehenden Chefredaktion der OTZ. Dies spiegelt sich in den Unterschieden in der Aufmachung und Schwerpunktsetzung bezüglich der Titelseite und des Thüringenteils (Seite 2 und 3) wider. Allerdings gibt es auch hier weitgehende Überschneidungen in den Inhalten. Zudem sind alle sonstigen Bestandteile des Mantels weitestgehend identisch. Dies betrifft insbesondere auch die für die Positionierung einer Zeitung wichtigen Seiten zur nationalen und internationalen Politik sowie Wirtschaft und die Meinungsseite (siehe oben, Rn. 118 ff.).

¹⁰⁷ Vgl. E-Mail der Vertreter der FMG vom 6.7.2021.

- (164) Eine Differenzierung der Zeitungen hinsichtlich ihrer politischen und weltanschaulichen Ausrichtung oder der Interessenschwerpunkte und Vorlieben der Leser ist damit praktisch kaum mehr möglich. Dort, wo zwei regionale Abonnement-Tageszeitungen im Wettbewerb erscheinen, ist dies aber – neben Umfang und Tiefe der Regionalberichterstattung sowie dem Preis – ein bedeutender Wettbewerbsparameter. Er wäre hier umso wichtiger, als dass aufgrund der weitgehenden Kostenvereinheitlichung durch (zulässige) Kooperationen im verlagswirtschaftlichen Bereich ein Preiswettbewerb nur sehr eingeschränkt möglich bleibt (siehe oben). Dieser Zusammenhang spiegelt sich auch in der gesetzgeberischen Entscheidung, die Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich von der Sonderregelung des § 30 Abs. 2b GWB auszunehmen. Denn deren wettbewerbspolitische Rechtfertigung soll gerade in dem Schutz der Pressevielfalt liegen.¹⁰⁸
- (165) Dies verdeutlicht bereits, dass entgegen der Ansicht der FMG¹⁰⁹ die Mantel-Kooperation nicht deshalb der Prüfung nach § 1 GWB entzogen sein kann, weil sie auf einer eigenständigen unternehmerischen Entscheidung der OTZ beruhe oder weil eine kartellrechtliche Prüfung in die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit (Art. 5 GG) eingreifen würde. Vielmehr geht es um die Prüfung einer aus der unternehmerischen Entscheidung resultierenden Vereinbarung, die den wirtschaftlichen Wettbewerb beschränkt, unabhängig davon, ob diese zugleich Auswirkungen auf die Pressefreiheit und -vielfalt hat. In tatsächlicher Hinsicht ist zudem zu beachten, dass der Drittbezug des Mantels keine isolierte Entscheidung der OTZ war. Vielmehr ist dieser Drittbezug wesentlicher Bestandteil und notwendige Folge einer zwischen der FMG und der OTZ verabredeten grundlegenden Umstrukturierung der zuvor eigenständigen Zentral- und Lokalredaktionen der Thüringer Zeitungen im Rahmen des [...].¹¹⁰
- (166) Im Hinblick auf eine mögliche Freistellung nach § 2 GWB lassen sich der oben genannten Übersicht der FMG vom 8.4.2020 keine eindeutigen Kosteneinsparungen entnehmen, da [...]¹¹¹ [...]¹¹² [...]¹¹³
- (167) Ist die Höhe möglicher Kosteneinsparungen danach unklar, so ist jedenfalls nicht zu erkennen, dass eine Kooperation der OTZ gerade mit der FMG erforderlich ist, um die Vorteile einer

¹⁰⁸ Vgl. die Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/10207, S. 54.

¹⁰⁹ So Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 9, 143.

¹¹⁰ Vgl. Gesellschafterbeschluss der OTZ KG vom 17.2.2016, Anlage 18 zur Anmeldung der FMG vom 23.04.2021.

¹¹¹ [...]

¹¹² [...]

¹¹³ [...]

gemeinsamen Mantelproduktion zu erzielen. Angesichts der weitgehend überregionalen Natur der Inhalte erscheint auch eine Zulieferung durch andere Verlage vorstellbar, ohne dass dies mit höheren Kosten verbunden sein müsste. Laut FMG werden Inhalte zu nationaler und internationaler Politik oder Wirtschaft und Ratgeberseiten sowie Panorama von der Funke Zentralredaktion in Berlin zugeliefert. Im Rahmen der Befragung der Nachbarverlage hat sich ergeben, dass eine Mantelseitenbelieferung durch das Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) für vorstellbar gehalten wird. Da das RND derzeit bereits 26 Drittpartner beliefert, 23 davon mit dem kompletten Mantel, erscheint dies auch realistisch. Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung der FMG, dass es sich bei RND „um einen reinen Zweitverwerter“ handle, der im Wesentlichen keine eigenen redaktionellen Inhalte produziere, sondern Inhalte von Agenturen wie dpa beziehe und weiter verwerte.¹¹⁴ Denn nach Darstellung des RND verfügt dieses nicht nur über eine große Zahl eigener Redakteure, freier Autoren und Kolumnisten, sondern auch über ein eigenes Hauptstadtbüro, ein Investigativteam sowie ein weltweit tätiges Korrespondentennetzwerk.¹¹⁵ An anderer Stelle führt die FMG selber an, dass das RND mit 3.277 Zitaten aus exklusiven Recherchen und Interviews (nach der FMG) den zweiten Platz im „Zitateranking“ des Düsseldorfer Instituts Pressrelations belegt.¹¹⁶ Da mit den Titeln „Ostsee-Zeitung“, „Märkische Allgemeine“, „Leipziger Volkszeitung“ und „Dresdner Neueste Nachrichten“ auch auflagenstarke ostdeutsche Zeitungen Teil des RND-Verbunds sind, ist davon auszugehen, dass auch der „ostdeutsche Blick“ auf die nationale und internationale Politik abgebildet werden kann. Daneben hält im Rahmen der Befragung ein Verlag eine eigene Zulieferung zumindest von Teilen des Zeitungsmantels für vorstellbar.

- (168) Angesichts der für das RND genannten Tarife für eine Belieferung mit Mantelseiten ist auch nicht ersichtlich, dass diese mit höheren Kosten verbunden wäre als die Belieferung durch die FMG-Gesellschaften. Im Hinblick auf Größenvorteile in Folge einer weiten Verbreitung der Inhalte ist das RND angesichts der zahlreichen belieferten konzerninternen und konzernexternen Publikationen mit der FMG vergleichbar. Höhere Kosten folgen auch nicht daraus, dass die gelieferten Seiten noch an „Look & Feel“ der OTZ angepasst werden müssen. Denn das RND bietet auch die Lieferung druckfertiger Printseiten im Wunsch-Layout des Abnehmers an.¹¹⁷

¹¹⁴ Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 94.

¹¹⁵ Vgl. <https://membership.rnd.de/> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

¹¹⁶ Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 146.

¹¹⁷ Vgl. <https://membership.rnd.de/> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

- (169) Soweit die FMG geltend macht, dass es jedenfalls für die Mantelseiten mit Inhalten zu (Ost-) Thüringen (zwei Seiten pro Ausgabe zu Thüringen/Erfurt/Landespolitik) keinen alternativen Lieferanten gebe, überzeugt dies auch nicht ohne weiteres. So erscheinen im Mantelteil der von der Verlagsgesellschaft Madsack herausgegebenen „Osterländer Volkszeitung“ (OVZ) wochentags täglich 2 Seiten „Thüringen und Mitteldeutschland“, die sich vorwiegend mit Themen der Landespolitik und des öffentlichen Lebens in Thüringen beschäftigen. Diese Seiten sind zwar keine reinen „Thüringen-Seiten“, sondern enthalten auch Themen aus den angrenzenden Bundesländern Sachsen und Sachsen-Anhalt. Auch stammen sie nach Angaben des Verlags zu 90 % von Agenturen. Dies zeigt jedoch, dass Inhalte zu Thüringen auch auf anderem Wege bezogen werden können. So bietet die dpa den „Landesdienst Thüringen“, der nach eigenen Angaben täglich mit 60 bis 80 Nachrichten, Zusammenfassungen, Gesprächen, Berichten oder Umfragen über das aktuelle Geschehen in dem Bundesland berichtet.¹¹⁸ Ausweislich des intensiv ausgewerteten Belegexemplars vom 19.04.2021 greift auch die OTZ in erheblichem Umfang auf Agenturmeldungen, insbesondere der dpa, zurück. Nur bei vier von 19 Artikeln bzw. Meldungen handelt es sich um Autorenstücke. Eine Ergänzung um spezifischere Nachrichten für Ostthüringen dürfte für die OTZ aufgrund der eigenen Lokalredaktionen im Verbreitungsgebiet keine Schwierigkeiten bereiten. Hier könnte sich höchstens die Frage stellen, ob die TLZ insoweit auf die Kooperation mit der OTZ angewiesen ist. Angesichts des Umstands, dass die TLZ nur in Gera und Jena erscheint, dürfte eine breite Abdeckung von Ostthüringen für diese aber weniger wichtig sein.
- (170) Schließlich fehlt es jedenfalls auch hier an einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an den möglicherweise erzielten Effizienzvorteilen. Für eine qualitativ besonders hochwertige oder umfangreiche Berichterstattung über Thüringen ist nichts ersichtlich. Der zweiseitige Teil über das Landesgeschehen entspricht in Umfang und Tiefe dem der befragten Nachbarzeitungen. Angesichts der fehlenden Ausweichmöglichkeiten der Leser bestehen – wie bereits für den Lokalteil Jena dargelegt – auch keine Anreize, eventuelle Kosteneinsparungen in angemessenem Umfang an diese weiter zu geben. Vielmehr kommt es, insbesondere im Zusammenspiel mit den sonstigen Kooperationen, zu einer Ausschaltung des Wettbewerbs auf dem betroffenen Lesermarkt in den Wettbewerbsgebieten Gera und Jena.

¹¹⁸ Vgl. die Angaben unter <https://www.dpa.com/de/nachrichtendienste/landesdienste#ready-to-publish> (zuletzt abgerufen am 23.9.2021).

(d) Zwischenergebnis

- (171) Als Alternativszenario ist davon auszugehen, dass ohne den Zusammenschluss ein Qualitätswettbewerb zwischen OTZ und TLZ besteht. Dies gilt zunächst in Bezug auf die Lokalberichterstattung, denn die Kooperation mit der TLZ hinsichtlich des Lokalteils in Jena ist wegen eines Verstoßes gegen § 1 GWB „hinwegzudenken“. Davon unabhängig gilt dies auch im Hinblick auf die überregionale Berichterstattung, denn ohne die gegen § 1 GWB verstoßende weitreichende Mantelkooperation mit der FMG müsste die OTZ ihre Mantelseiten entweder selbst produzieren oder aber von einem Drittverlag beziehen. Den Lesern in Gera und Jena stünden folglich zwei Zeitungen mit unterschiedlichen Mantelteilen zur Verfügung, die sich dementsprechend erheblich voneinander unterscheiden. Die Intensität des Qualitätswettbewerbs im Alternativszenario verstärkt sich noch, wenn beide Kooperationen „hinweggedacht“ werden. Der Wettbewerb zwischen den Zeitungen bleibt zwar insgesamt begrenzt, da die umfangreichen verlagswirtschaftlichen Kooperationen bestehen bleiben und die FMG aufgrund ihrer Mitkontrolle größere Wettbewerbsvorstöße der OTZ ggf. verhindern kann. In Anbetracht der erheblichen Vermachtung des Marktes ist in dem Wegfall des allein verbleibenden Qualitätswettbewerbs in Bezug auf die journalistisch-redaktionellen Inhalte aber eine für § 36 Abs. 1 GWB ausreichende Strukturverschlechterung zu sehen.
- (172) Eine solche Verschlechterung ist durch den Zusammenschluss auch zu erwarten. Denn mit dem vollständigen Erwerb der OTZ-Gesellschaften findet § 1 GWB im Verhältnis zu den Konzerngesellschaften der FMG keine Anwendung mehr. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Zusammenlegung der Redaktionen beibehalten und verstetigt wird. Auch ist es wahrscheinlich, dass die verbliebenen Reste redaktioneller Eigenständigkeit in Gestalt der Chefredakteure auch noch entfallen oder letztere jedenfalls nicht im Wettbewerb gegeneinander agieren, da jeder Gewinn von Lesern zu Lasten der anderen Zeitung für FMG insgesamt ergebnisneutral wäre.
- (173) Die Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen durch den Wegfall eigenständiger Chefredaktionen tritt dabei unabhängig von der kartellrechtlichen Zulässigkeit der Kooperationen in jedem Fall ein und ist bereits für sich hinreichend marktrelevant. Denn auch wenn der Chefredakteur allein keinen wirksamen Wettbewerb zwischen den Zeitungen sichern kann (siehe oben, Rn. 124), bewirken seine Spielräume bei der Auswahlentscheidung über Inhalte und bei eigenen Kommentaren doch einen Rest an eigenständiger Positionierung der Zeitungen im Kampf um den Leser. Angesichts der Wettbewerbssituation auf dem betroffenen Markt ist dieser Restwettbewerb besonders schützenswert. Im Falle des Zusammenschlusses würde er jedoch entfallen. Selbst wenn eine gewisse redaktionelle Trennung aufgrund autonomer

Entscheidung der FMG (zunächst) fortbestehen sollte, so wäre diese nicht mehr strukturell gesichert.

(3) Wettbewerbsentwicklung ohne den Zusammenschluss

- (174) Unabhängig von der Inzidentprüfung der Kooperationen ist zu berücksichtigen, dass bei der Prognose der Zusammenschlusswirkungen der Vergleich zweier zukunftsgerichteter Szenarien vorzunehmen ist. Im Szenario ohne den Zusammenschluss ist vorliegend im Ausgangspunkt zwar von einer fortbestehenden Beteiligung der RWV auszugehen. Denn die Kündigung der OTZ KG ist als einseitiges Rechtsgeschäft mit unmittelbarer Wirkung auf die dingliche Rechtslage (Übergang des Gesellschaftsanteils) nach § 41 Abs. 1 S. 2 GWB schwebend unwirksam und eine Übertragung der Anteile an der OTZ GmbH hat bisher nicht stattgefunden. Da die RWV offensichtlich kein Interesse an der weiteren Zusammenarbeit in den OTZ-Gesellschaften hat, ist aber auch die Möglichkeit einer Übertragung ihrer 40 %-igen Beteiligung auf einen Dritten als Alternativszenario zum Zusammenschluss in Erwägung zu ziehen. Dies könnte zu einer Belebung des Wettbewerbs führen, wenn es infolge des Dritterwerbs zu einer Lösung der Kooperationen käme. Ein solcher Erwerb der Minderheitsbeteiligung ist allerdings unter den aktuellen vertraglichen Rahmenbedingungen nicht zu erwarten (unter a). Jedoch [...] Dies begründet die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, dass ein Drittverlag die Anteile an den operativ tätigen Gesellschaften oder wesentliche Vermögensgegenstände wie Titelrechte und Abonnentenkartei der OTZ erwirbt und in deren Marktstellung eintritt (unter b).

(a) Dritterwerb der Minderheitsbeteiligung und Auflösung der Kooperationen

- (175) Unabhängig von der Unzulässigkeit der Kooperationen wäre eine zusammenschlussbedingte Verschlechterung gegeben, wenn im Alternativszenario ohne den Zusammenschluss mit deren Auflösung infolge eines Dritterwerbs zu rechnen wäre. In der Untersagungsentscheidung des Jahres 2000 (B6-118/98) war die Verstärkungswirkung maßgeblich damit begründet worden, dass der bereits damals bestehende Zustand fehlenden wesentlichen Wettbewerbs durch den Zusammenschluss gesellschaftsrechtlich und damit strukturell abgesichert werde. Die vor dem Zusammenschluss bestehende Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit den Konzernunternehmen der WAZ-Gruppe zu beenden und wieder eigenständig am Markt aufzutreten, sei durch den Zusammenschluss beseitigt worden.¹¹⁹

¹¹⁹ BKartA, Beschluss vom 12.1.2000, B6-118/98, S. 28.

(176) Die bloß theoretische Möglichkeit eines Dritterwerbs und der Auflösung der Kooperationen in der Zukunft ist nach der neueren Rechtsprechung aber nicht ausreichend, um eine marktrelevante Strukturverschlechterung anzunehmen. Vielmehr müsste ein solches Szenario aufgrund konkreter Anhaltspunkte mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.¹²⁰ Vorliegend gibt es bisher allerdings keine konkreten Anhaltspunkte für einen möglichen Dritterwerber der 40%-igen Beteiligung von RWV an den Zielgesellschaften. [...] sprechen gegen ein solches Szenario. Auch im Fall eines Dritterwerbs des 40%-igen Anteils würden zudem die grundlegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten, die für die Kooperationen mit der FMG sprechen, fortbestehen. Eine Auflösung wäre zwar vorstellbar, wenn es einen interessierten Dritten wie einen benachbarten Zeitungsverlag gäbe, für den es wirtschaftlich vorteilhafter wäre, die OTZ an Stelle der bisherigen Zusammenarbeit mit den FMG-Titeln TA und TLZ in anderweitige Kooperationen einzubinden. Insoweit ist aber letztlich entscheidend, dass eine Herauslösung der OTZ aus den Kooperationen wegen der fortbestehenden Mitkontrolle der FMG an den OTZ-Gesellschaften nicht gegen deren Willen möglich wäre. [...] Es ist nachvollziehbar, dass der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der OTZ für einen Dritten unattraktiv ist, weil dieser darauf vertrauen müsste, dass die Funke Thüringen und sonstige beauftragte FMG-Dienstleister die ihnen übertragenen Dienstleistungen bestmöglich und unter Wahrung der Interessen der OTZ erbringen, selbst aber die Zusammenarbeit ohne Zustimmung der Funke OTZ nicht beenden könnte.

(b) [...]

(177) [...]

(178) [...] ¹²¹ [...] ¹²²

(179) [...]

(180) [...] ¹²³ [...] ¹²⁴ [...] ¹²⁵

¹²⁰ BGH, Beschluss vom 19.6.2012, KVR 15/11 – Haller Tagblatt, Rn. 17 f.

¹²¹ [...]

¹²² [...]

¹²³ [...]

¹²⁴ [...]

¹²⁵ [...]

(181) [...] ¹²⁶ [...] ¹²⁷

(182) [...] ¹²⁸ [...] ¹²⁹ [...] ¹³⁰

(183) [...]

(184) Der Erwerb dieser Anteile oder Vermögenswerte würde es einem interessierten Verlag ermöglichen, in die etablierte Marktstellung der OTZ einzurücken, die in weiten Teilen ihres Verbreitungsgebiets die alleinige regionale Abonnement-Tageszeitung ist. Anders als beim Marktzutritt mit einem neuen Titel in ein bereits „besetztes“ Gebiet, bestehen in dieser Konstellation keine großen Zutrittsschranken. Vielmehr wirkt sich die hohe Leser-Blatt-Bindung zu Gunsten des Erwerbers aus, der davon ausgehen kann, dass die meisten Leser dem Titel treu bleiben. In den benachbarten Gebieten sind auch verschiedene große Verlagshäuser tätig, die das verlegerische Know-How und die Ressourcen besitzen, um einen Titel wie die OTZ zu führen. Ist danach abstrakt erwartbar, dass ein Drittverlag die OTZ übernehmen würde, so bestehen hierfür auch konkrete Anhaltspunkte. Denn von den fünf befragten Nachbarverlagen hat zumindest einer angegeben, dass eine solche Übernahme der OTZ für ihn grundsätzlich vorstellbar wäre. Auch nach Aussage des RWV-Geschäftsführers [...] handelt es sich angesichts der soziodemographischen Struktur grundsätzlich um einen reizvollen Standort und wäre ein Komplettverkauf, anders als die Übernahme der aktuellen Stellung der RWV, für Dritte nicht uninteressant.

cc) Keine Verstärkung durch bessere Abwehr potentiellen Wettbewerbs

(185) In der Untersagungsentscheidung des Jahres 2000 (B6-118/98) wurde die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der OTZ auch mit einer weiteren Einschränkung des potentiellen Wettbewerbs begründet. Denn es bestehe eine erhöhte Bereitschaft der WAZ, dem Beteiligungsunternehmen OTZ KG eigene Ressourcen zur Abwehr potentiellen Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen.¹³¹

¹²⁶ [...]

¹²⁷ [...]

¹²⁸ [...]

¹²⁹ [...]

¹³⁰ [...]

¹³¹ BKartA, Beschluss vom 12.1.2000, B6-118/98, S. 28.

- (186) Nach den Maßstäben der neueren Rechtsprechung reicht dies für die Begründung einer Untersagung jedoch nicht aus. Erforderlich wären konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Marktstellung der OTZ aktuell oder künftig mit einiger Wahrscheinlichkeit durch wettbewerbliche Vorstöße Dritter bedroht ist. Potentieller Wettbewerb durch die FMG-Titel TA oder TLZ würde voraussetzen, dass RWV oder ein Dritterwerber die bestehenden Kooperationen löst (dazu oben). Denn solange die Kooperationen bestehen, hat die FMG aufgrund der sehr weitreichenden Vergemeinschaftung von Kosten und Erlösen keinen Anlass, das Risiko eines Markteintritts auf sich zu nehmen. Selbst ohne die Kooperationen ist aber eine über die bestehenden Überschneidungen hinausgehende Ausweitung der Verbreitungsgebiete von TA und TLZ in das Gebiet der OTZ wenig wahrscheinlich. Gleiches gilt für Vorstöße anderer benachbarter Verlage.
- (187) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist generell davon auszugehen, dass die Marktzutrittsschranken für lokale und regionale Abonnement-Tageszeitungen hoch sind und Monopolanbieter nicht damit rechnen müssen, dass ihnen Konkurrenz durch andere Abonnementzeitungen erwächst.¹³² Der Aufbau eigener Lokalredaktionen im Gebiet der OTZ wäre für einen neu in den Markt eintretenden Wettbewerber mit erheblichen Kosten verbunden. Wegen der hohen Leser-Blatt-Bindung wäre es sehr unsicher, ob in größerem Maße Leser der OTZ abgeworben werden könnten. Auch angesichts der Tatsache, dass es sich jenseits der bestehenden Zweizeitungsgebiete Jena und Gera um eher ländliche Regionen handelt, erscheint dies wirtschaftlich nicht tragfähig. Bereits in den letzten 20 Jahren hat es keine Marktzutritte oder Veränderungen in den Verbreitungsgebieten gegeben. Aufgrund zurückgehender Auflagen und einbrechender Anzeigenerlöse wäre ein Marktzutritt heute aber noch deutlich schwieriger. So hat sich die Gesamtauflage der drei in der Funke Thüringen kooperierenden Tageszeitungen seit 1998 von 532.647 Exemplaren auf heute 210.690 Exemplare mehr als halbiert.¹³³

¹³² BGH, Beschluss vom 19.6.2012, KVR 15/11 – Haller Tagblatt, Rn. 42.

¹³³ Voranfrage der FMG vom 12.10.2020, S. 12.

dd) Keine Sanierungsfusion gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GWB

- (188) Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Sanierungsfusion wurde von den Beteiligten nicht ausdrücklich geltend gemacht und von der FMG zuletzt sogar ausdrücklich zurückgewiesen.¹³⁴ Eine Sanierungsfusion nach den allgemeinen Regeln ist auch nicht anzunehmen. Denn diese würde voraussetzen, dass die OTZ KG ohne den Zusammenschluss nicht überlebensfähig wäre und zeitnah aus dem Markt ausscheiden würde. In der Praxis wird insoweit eine beantragte oder zumindest unmittelbar bevorstehende Insolvenz verlangt.¹³⁵ Dies ist aber weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- (189) In Betracht kommt zwar, dass die spezielle Regelung für Sanierungsfusionen im Pressebereich Anwendung findet. Nach § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GWB scheidet eine Untersagung aus, wenn die marktbeherrschende Stellung eines Zeitungs- oder Zeitschriftenverlags verstärkt wird, der einen kleinen oder mittleren Zeitungs- oder Zeitschriftenverlag übernimmt, falls nachgewiesen wird, dass der übernommene Verlag in den letzten drei Jahren jeweils in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB einen erheblichen Jahresfehlbetrag auszuweisen hatte und er ohne den Zusammenschluss in seiner Existenz gefährdet wäre. Ferner muss nachgewiesen werden, dass vor dem Zusammenschluss kein anderer Erwerber gefunden wurde, der eine wettbewerbskonformere Lösung sichergestellt hätte. Auch diese Voraussetzungen sind hier im Ergebnis jedoch nicht erfüllt.

(1) Zusammenschluss zwischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen

- (190) Die Vorschrift des § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GWB ist grundsätzlich einschlägig, da es um einen Zusammenschluss im Pressebereich und die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung eines Zeitungs- oder Zeitschriftenverlags (der OTZ KG) geht.

(2) Übernahme eines kleinen oder mittleren Verlags

- (191) Es ist allerdings bereits zweifelhaft, ob die übernommene OTZ KG als „kleiner oder mittlerer“ Zeitungsverlag angesehen werden kann. Dagegen spricht, dass sie bereits bisher von der FMG als Großverlag mitkontrolliert wird. Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Vorschrift ist zu beachten, dass die OTZ bereits vor dem Zusammenschluss von den Ressourcen und Verbindungen ihrer Konzernmutter FMG profitieren kann. Es handelt sich bei ihr nicht um den

¹³⁴ Schreiben der FMG vom 3.9.2021, Rn. 177 f.

¹³⁵ Vgl. z.B. B6 – 97/14, Fallbericht vom 1.12.2014 – Münsteraner Zeitungsmarkt, S. 2; BKartA, Leitfaden zur Marktbeherrschung in der Fusionskontrolle, S. 74.

Fall eines eigenständigen, finanzschwachen Kleinverlages, den der Gesetzgeber im Blick hatte.¹³⁶

(3) Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des übernehmenden Verlags

- (192) Problematisch ist weiterhin, dass § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GWB seinem Wortlaut nach nur Anwendung findet, wenn die marktbeherrschende Stellung des Verlags verstärkt wird, der einen kleinen oder mittleren Verlag übernimmt. Hieraus wird von manchen Stimmen in der Literatur gefolgert, dass die Klausel nicht greife, wenn das Zielunternehmen (wie vorliegend die OTZ KG) bereits marktbeherrschend war und durch den Zusammenschluss mit dem nicht beherrschenden Erwerber die Marktbeherrschung des Zielunternehmens verstärkt wird.¹³⁷ Andere Stimmen sprechen sich hingegen für einen weiteren Anwendungsbereich der Vorschrift aus und wollen über den Wortlaut hinaus in einem „erst recht“-Schluss sogar die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung erfasst sehen.¹³⁸ Welcher Auslegung zu folgen ist, kann vorliegend offen bleiben, da jedenfalls weitere Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt sind.

(4) Erhebliche Jahresfehlbeträge beim übernommenen Verlag

- (193) Weitere Voraussetzung des § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GWB ist, dass die Gewinn- und Verlustrechnung des übernommenen Verlags für die letzten drei Jahre einen erheblichen Jahresfehlbetrag ausweist. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend zweifelhaft. [...] ¹³⁹ [...] ¹⁴⁰

(5) Existenzgefährdung des übernommenen Verlags

- (194) Selbst wenn das Vorliegen von drei negativen Jahresabschlüssen danach bejaht würde, so würde es jedenfalls an der weiteren Voraussetzung einer Existenzgefährdung des übernommenen Verlags fehlen. Zwar ist nach dem Willen des Gesetzgebers insoweit nicht erforderlich, dass der Verlag unmittelbar von Insolvenz und Marktaustritt bedroht ist. Wie konkret die Gefährdungssituation für den Fortbestand des Unternehmens sein muss, ist aber ungeklärt und in der Literatur umstritten. Zum Teil wird angenommen, dass die Existenzgefährdung durch die Jahresfehlbeträge indiziert werde und es an ihr nur fehle, wenn der betroffene Verlag

¹³⁶ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 17/11053, S. 19.

¹³⁷ Thomas, in: Immenga/Mestmäcker, 6. Aufl., § 36, Rn. 671.

¹³⁸ Kallfaß, in: Langen/Bunte, 13. Aufl., § 36, Rn. 140; a.A.: Christiansen/Knebel, in: MüKo GWB, 3. Aufl., § 36, Rn. 261.

¹³⁹ [...]

¹⁴⁰ [...]

nachhaltig wettbewerbsfähig sei und seine Finanzkraft ausreiche, um das Unternehmen mittelfristig fortzuführen.¹⁴¹ Richtigerweise ist jedoch zu verlangen, dass der fehlende wirtschaftliche Erfolg sich zu einer konkreten Gefährdungssituation für den Fortbestand des Unternehmens verdichtet hat.¹⁴² Denkbar ist dabei eine Orientierung an dem Vorgehen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der Erstellung von Fortführungsprognosen für Unternehmen.

(195) [...] ¹⁴³

(196) [...] ¹⁴⁴

(197) [...]

(198) Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Fall einer Sanierungsfusion somit dadurch, dass durch die umfänglichen Kooperationen die grundsätzlich möglichen Synergien durch den Abbau von Doppelstrukturen bereits weitestgehend gehoben sind und nicht ersichtlich ist, inwieweit durch eine Vollintegration noch Kosten eingespart oder die Erlöse erhöht werden können. [...]

(199) [...] ¹⁴⁵

(200) Letztlich führen diese Besonderheiten dazu, dass eine Gefährdung der Existenz bzw. der Fortführung der OTZ nicht feststellbar ist. Angesichts der weitgehenden wirtschaftlichen Einbindung in den Konzernverbund der FMG ist bereits fraglich, ob überhaupt ein ausreichender Grad an Eigenständigkeit vorliegt, der in der Vergangenheit bei der „failing division“ als Grundvoraussetzung für eine hinreichend sichere Marktaustrittsprognose angesehen wurde.¹⁴⁶ Denn [...]

(201) [...]

(6) Nachweis des Fehlens eines anderweitigen Erwerbers

(202) Schließlich hat die FMG bisher zwar vorgetragen, dass es ausgeschlossen sei, dass sich ein unabhängiger Dritter finde, der die Anteile der RWV erwerben würde. Sie hat jedoch nicht

¹⁴¹ Klumpp, WuW 2013, 344, 351.

¹⁴² Kallfaß, in: Langen/Bunte, 13. Aufl., § 36, Rn. 141.

¹⁴³ [...]

¹⁴⁴ [...]

¹⁴⁵ [...]

¹⁴⁶ Vgl. B 6-89/13, Fallbericht vom 1.12.2014 – Lensing/Funke (Raum Dortmund) und B 6-97/14, Fallbericht vom 1.12.2014 – Aschendorff/Lensing (Münsteraner Zeitungsmarkt).

dargelegt, dass entsprechende konkrete und ernsthafte Verkaufsbemühungen unternommen wurden, was Voraussetzung für den Tatbestand wäre. [...] Angesichts der sehr unvorteilhaften Stellung der RWV als Minderheitsgesellschafterin erscheint es zwar derzeit tatsächlich zweifelhaft, ob sich ein Dritter findet, der diese Stellung übernehmen will. Dies könnte sich bei einer Änderung der vertraglichen Beziehungen zu den FMG-Gesellschaften aber anders darstellen. Auch wäre eine Kompletteräußerung an einen Dritten als wettbewerbsfreundlichere Alternative zu bedenken.

b) Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Thüringischen Landeszeitung“ (TLZ)

- (203) Spiegelbildlich zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der OTZ KG auf dem Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Ostthüringer Zeitung“ wird auch die marktbeherrschende Stellung der FMG auf dem Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Thüringischen Landeszeitung“ verstärkt.
- (204) Denn bei einer Betrachtung des Gesamtverbreitungsgebiets der TLZ ist von einer marktbeherrschenden Stellung der FMG mit ihren beiden 100 %-igen Titeln TLZ und TA auszugehen. Wettbewerb durch eine andere regionale Abonnement-Tageszeitung besteht nur insoweit, als dass in Jena und Gera die OTZ erscheint, die bisher nicht von der FMG allein kontrolliert wird, sondern sich zu 40 % im Eigentum eines mitkontrollierenden Dritten befindet. Diese verbleibende wettbewerbliche Kontrolle würde durch den Zusammenschluss entfallen.
- (205) Auch bei einer Betrachtung, die von dem Verbreitungsgebiet der TLZ ausgeht, ist letztlich die Wettbewerbssituation in Jena und Gera entscheidend. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, mit denen dargelegt wurde, dass die Dämpfung des Wettbewerbs durch weitreichende Kooperationen nicht ausschließt, dass es durch den Zusammenschluss zu einer strukturellen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen kommt (siehe oben, unter 2 a) bb)).

c) Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Thüringer Allgemeine“ (TA)

- (206) Keine wettbewerblichen Bedenken bestehen hingegen bezüglich des Lesermarkts im Verbreitungsgebiet der TA. Die in der Untersagungsentscheidung aus dem Jahr 2000 (B6-118/98) festgestellte Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung der TA in deren Verbreitungsgebiet im Westen Thüringens durch Wegfall des von der OTZ ausgehenden potentiellen Wettbewerbs¹⁴⁷ ist bei den heutigen Marktverhältnissen nicht mehr zu erwarten.
- (207) Ein Eindringen der OTZ in das Verbreitungsgebiet der TA erscheint ausgeschlossen. Bei einem Erwerb der 40%-igen Beteiligung der RWV durch einen Dritten ist kaum damit zu rechnen, dass die bestehenden Kooperationen aufgekündigt würden (siehe oben). Ein Marktzutritt im Gebiet der TA wäre dann auch nicht gegen den Willen der FMG möglich. Aber selbst wenn ein Drittverlag [...] vollständig in die Stellung der OTZ-Gesellschaften einrückt und damit allein entscheiden kann, ist nicht zu erwarten, dass er Versuche unternimmt, das Verbreitungsgebiet der OTZ in das Gebiet der TA zu erweitern. Dies ist Folge der oben genannten markt-

¹⁴⁷ BKartA, Beschluss vom 12.1.2000, B6-118/98, S. 29.

strukturellen Gegebenheiten wie der starken Leser-Blatt-Bindung, dem Erfordernis hoher Aufbauinvestitionen und den stetig zurückgehenden Auflagen. Dabei spielen auch (historische) politische Grenzen und Zugehörigkeiten eine Rolle. So entspricht das Verbreitungsgebiet der OTZ weitgehend dem DDR-Bezirk Gera und der heutigen Planungsregion Ostthüringen, während der TA im Gebiet des früheren DDR-Bezirks Erfurt erscheint.

d) Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet der „Ostthüringer Zeitung“

- (208) Auch auf dem Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet der OTZ sind die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 S. 1 GWB nicht gegeben. Zwar ist davon auszugehen, dass dort eine marktbeherrschende Stellung der OTZ besteht. Durch den Zusammenschluss kommt es aber nicht zu marktrelevanten Veränderungen, die eine Verstärkung dieser Stellung bedeuten würden.
- (209) Nach Angaben der FMG hat die OTZ in ihrem Verbreitungsgebiet im Jahr 2020 Netto-Werbeerlöse aus der Tageszeitung und ihrem Anteil an den Anzeigenblatterlösen im [...] (Anzeigen einschließlich Rubriken und Beilagen) erzielt. Die Erlöse der TLZ (Gera und Jena) hingegen lagen insgesamt (Tageszeitung und anteilige Anzeigenblatterlöse) erheblich unter [...] Euro. Hieraus folgt ein Marktanteil der OTZ, der weit oberhalb der Vermutungsschwelle des § 18 Abs. 4 GWB liegt.
- (210) Als Wettbewerber, die in Teilen des Verbreitungsgebiets der OTZ erscheinen, werden von der FMG die „Bürgerzeit aktuell“ (Saale-Orla-Kreis, Greiz), der „Kurier“ (Altenburger Land), „Marcus“ (Saalfeld-Rudolstadt), „Neues Gera“ (Gera) sowie Amtsblätter des Verlags Linus Wittich genannt. Diese ermöglichen aber auch in ihrer Summe nicht annähernd eine Abdeckung, die mit der OTZ und dem Allgemeinen Anzeiger vergleichbar wäre. Einige andere Anzeigenblätter sind in den letzten Jahren aus dem Markt ausgeschieden.
- (211) Der Zusammenschluss bewirkt jedoch keine relevante Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse. Die Anzeigen von TA, TLZ und OTZ werden seit Jahrzehnten ausschließlich gemeinsam vertrieben. Diese umfassende Anzeigenkooperation ist heute gemäß § 30 Abs. 2b GWB vom Kartellverbot freigestellt. Im Fall eines Dritterwerbs der 40%-igen RWV-Beteiligung an der OTZ KG ist nicht mit einer Lösung der gemeinsamen Anzeigenvermarktung zu rechnen, da dies die Zustimmung des Mehrheitsgesellschafters Funke OTZ verlangen würde (siehe oben). Aber selbst bei einem vollständigen Dritterwerb der OTZ ist eine Beendigung der gemeinsamen Anzeigenvermarktung jedenfalls in Bezug auf das Verbreitungsgebiet der OTZ nicht überwiegend wahrscheinlich. Denn mit dieser wird ein Wettbewerb auf den Teilmärkten Gera und Jena ausgeschlossen und der Aufbau eigener Vertriebskapazitäten für diese Gebiete vermieden.

D. GEBÜHREN

- (212) Die Untersagung eines Zusammenschlussvorhabens ist als Amtshandlung der Kartellbehörde nach § 40 GWB gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GWB gebührenpflichtig. Die Kartellbehörde kann hierfür Gebühren bis zu 50.000 Euro, bei besonders großer wirtschaftlicher Bedeutung und außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand bis zu 100.000 Euro erheben (§ 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 GWB). Die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 39 Abs. 1 GWB ist gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GWB ebenfalls gebührenpflichtig. Auf die Gebühr für die Untersagung ist die Gebühr für die Anmeldung des Zusammenschlusses anzurechnen (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GWB).
- (213) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 GWB nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde (Kostendeckungsprinzip) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat (Äquivalenzprinzip). Dabei kommt der wirtschaftlichen Bedeutung des Zusammenschlusses die relativ größere Bedeutung zu. Sie ergibt sich regelmäßig aus den von dem Zusammenschluss erwarteten wirtschaftlichen Vorteilen für die anmeldenden Unternehmen und den Auswirkungen auf den betroffenen Markt. Für die wirtschaftlichen Vorteile des Zusammenschlusses auf Seiten der Unternehmen sind wiederum indiziell deren Umsätze auf den relevanten Märkten und die Marktanteile von Bedeutung.¹⁴⁸ Dabei ist innerhalb des Gebührenrahmens dem durchschnittlichen Fall die Mittelgebühr als angemessene Gebühr zuzuordnen. Diese beträgt nach dem derzeit geltenden Gebührenrahmen 25.000 Euro. Von diesem Mittelwert sind, abhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung und dem Arbeitsaufwand, Zu- oder Abschläge vorzunehmen, deren Höhe im Ermessen der Kartellbehörde liegt.¹⁴⁹
- (214) Dem angemeldeten Zusammenschlussvorhaben misst die Beschlussabteilung eine über dem Durchschnitt liegende wirtschaftliche Bedeutung zu. Gewichtige Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung sind die von den Zusammenschlussbeteiligten erzielten Umsätze und ihre Stellung auf den fusionsbetroffenen Märkten. Zwar erzielen die Zielgesellschaften im vorliegenden Fall Umsätze, die mit [...] Euro eher im unteren bis mittleren Bereich liegen. Zu berücksichtigen sind allerdings auch die Umsätze, die FMG mit der TLZ auf den betroffenen

¹⁴⁸ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.4.2008, VI-Kart 2/08 (V) m.w.N.

¹⁴⁹ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24.2.2010, VI-Kart 11/09 (V) m.w.N.

Märkten erzielt. Bedeutsam ist zudem, dass es mit dem Zusammenschluss zu einer Monopolisierung der Lesermärkte in den Verbreitungsgebieten von OTZ und TLZ käme, die einen erheblichen Teil des Bundeslands Thüringen umfassen.

- (215) Der sachliche und personelle Aufwand der Kartellbehörde lag erheblich über dem Durchschnitt aller Fusionskontrollverfahren. Nach einer längeren Vorprüfungsphase erfolgten zwei, nicht miteinander abgestimmte Anmeldungen und ein Hauptprüfverfahren, in dem bei fünf benachbarten Verlagen sowie der FMG Ermittlungen mittels Auskunftsbefehl durchgeführt wurden. Es folgte die Erstellung einer Abmahnung, zu der die FMG umfassend Stellung nahm, sowie des vorliegenden Beschlusses.
- (216) In Anbetracht aller für die Bemessung der Gebühr ausschlaggebenden Umstände ist danach eine Gebühr in Höhe von [...] Euro angemessen. Hierauf ist die gesondert zu erhebende Gebühr für die Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens anzurechnen, die in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf [...] Euro festgesetzt wird.
- (217) Kostenschuldner sind nach § 62 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 i.V.m § 62 Abs. 1 Nr. 2, § 40 GWB die Beteiligten zu 1. bis 4. als Gesamtschuldner (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GWB).
- (218) Die Gesamtgebühr von [...] Euro ist mit Zustellung dieses Beschlusses fällig und binnen eines Monats nach Zustellung zu überweisen auf das Konto der

Bundeskasse Trier

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

BIC: MARKDEF 1590

- (219) Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das **Kassenzeichen 810600439580** und das **Datum des Beschlusses** an; ansonsten kann die Zahlung nicht bearbeitet werden.
- (220) Ist bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tag der Zustellung die Gebühr nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden (§ 62 Abs. 8 GWB, § 1 Abs. 1 KartKostVO i.V.m. § 18 Abs. 1 VwKostG). Bei Überweisungen aus dem Ausland fallen im Allgemeinen Bankspeisen an. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass dem Konto des Bundeskartellamts die volle Gebühr gutgeschrieben wird.
- (221) Die Auslagen für die erforderliche Bekanntmachung dieses Beschlusses im Bundesanzeiger (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 GWB) werden gesondert erhoben (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GWB).

E. RECHTSMITTELBELEHRUNG

- (222) Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde eröffnet. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.
- (223) Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt im gleichen Zeitpunkt wie die Frist für die Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.
- (224) Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Prof. Dr. Carsten Becker

Dr. Dirk Möller

Dr. Gunnar Kallfaß

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidung – dem Tenor nach – im Bundesanzeiger (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 GWB) sowie – im Volltext – im Internet veröffentlicht wird. Sie werden daher gebeten, der Beschlussabteilung innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ggf. schriftlich mitzuteilen, ob die Entscheidung Geschäftsgeheimnisse enthält, die vor der Veröffentlichung zu löschen sind. Bitte begründen Sie, warum es sich bei den von Ihnen ggf. gewünschten Löschungen um Geschäftsgeheimnisse handelt. Sollte die Beschlussabteilung innerhalb von sieben Tagen keine Nachricht von Ihnen erhalten, geht das Bundeskartellamt davon aus, dass diese Entscheidung keine Geschäftsgeheimnisse enthält, und wird sie veröffentlichen.

Inhalt

A. Zusammenfassung	3
B. Sachverhalt	5
I. Beteiligte Unternehmen	5
1. FUNKE OTZ Holding GmbH (Erwerberin).....	5
2. OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag GmbH & Co. KG und OTZ OSTTHÜRINGER ZEITUNG Verlag Verwaltungs- GmbH (Zielgesellschaften)	6
3. Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft mbH (Veräußerin).....	7
II. Das Vorhaben	8
III. Vorgeschichte des Zusammenschlusses	8
1. Entstehung der OTZ im Jahr 1991	8
2. Untersagung des nicht angemeldeten Anteils- und Kontrollerwerbs im Jahr 2000.....	10
3. Entflechtungsverfahren und Beteiligung von Professor von Seefried im Jahr 2003	10
4. Erwerb der Minderheitsbeteiligung durch die RWV im Jahr 2013.....	11
IV. Kooperationen zwischen den Beteiligten	12
1. Kooperation seit Entstehung der OTZ	12
2. Vertrag über die Führung der Verlags- und Onlinegeschäfte aus dem Jahr 2007	12
3. Zusammenlegung der Redaktionen im Jahr 2016.....	12
4. Aktueller Umfang der Kooperationen	13
V. Verfahrensgang	14
C. Rechtliche Würdigung	17
I. Formelle Untersagungsvoraussetzungen	17
1. Anwendungsbereich des GWB	17
2. Zusammenschlusstatbestand	17
3. Wirksame Einleitung des Hauptprüfverfahrens	18
II. Materielle Untersagungsvoraussetzungen	21
1. Betroffene Märkte.....	21
a) Lesermärkte	21
aa) Sachliche Marktabgrenzung	21
bb) Räumliche Marktabgrenzung	25
b) Anzeigenmärkte	25

aa) Sachliche Marktabgrenzung	25
bb) Räumliche Marktabgrenzung	26
2. Erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs.....	27
a) Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ)	27
aa) Marktbeherrschende Stellung der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ)	27
bb) Verstärkung durch Wegfall aktuellen Wettbewerbs im Raum Gera sowie im Raum Jena.....	32
(1) Aktuelle Wettbewerbssituation im Raum Gera sowie im Raum Jena	33
(2) Kartellrechtliche Bewertung der Kooperationen	41
(3) Wettbewerbsentwicklung ohne den Zusammenschluss.....	57
cc) Keine Verstärkung durch bessere Abwehr potentiellen Wettbewerbs.....	59
dd) Keine Sanierungsfusion gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GWB	61
(1) Zusammenschluss zwischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen.....	61
(2) Übernahme eines kleinen oder mittleren Verlags	61
(3) Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung des übernehmenden Verlags.....	62
(4) Erhebliche Jahresfehlbeträge beim übernommenen Verlag.....	62
(5) Existenzgefährdung des übernommenen Verlags.....	62
(6) Nachweis des Fehlens eines anderweitigen Erwerbers	63
b) Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Thüringischen Landeszeitung“ (TLZ)	65
c) Lesermarkt im Verbreitungsgebiet der „Thüringer Allgemeine“ (TA)	65
d) Anzeigenmarkt im Verbreitungsgebiet der „Ostthüringer Zeitung“	66

D. Gebühren..... 67

E. Rechtsmittelbelehrung..... 69